

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

"Der Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld - ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft"

KOM(96) 73 endg.; Ratsdok. 6259/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. April 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. März 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (Telekommunikation)" beraten.

Hinweis: vgl. Drucksache 901/93 = AE-Nr. 933497 und
Drucksache 615/95 = AE-Nr. 952714.

INHALTSVERZEICHNIS

I	EINLEITUNG	2
II	DAS DERZEITIGE KONZEPT DES TELEKOMMUNIKATIONS- UNIVERSALDIENSTES IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT	3
III	FRAGEN ZUR ENTWICKLUNG DES UNIVERSALDIENSTES IN NAHER ZUKUNFT	7
IV	ENTWICKLUNG DES UNIVERSALDIENSTES IN DER TELE- KOMMUNIKATION UND ZUGANG ZU FORTGESCHRITTENEN DIENSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INFORMATIONS- GESELLSCHAFT	18
V	SCHLUSSFOLGERUNGEN	23

ANHANG 1 ZEITPLAN FÜR MASSNAHMEN IN NAHER ZUKUNFT (1996-1998)

ANHANG 2 DER UNIVERSELLE TELEFONDIENTST IN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT

FRAGEBOGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

ANHANG 3 VERZEICHNIS DER ORGANISATIONEN, DIE SCHRIFTLICH ZUM
THEMATISCHEN PAPIER ÜBER DEN UNIVERSALDIENST STELLUNG
GENOMMEN HABEN

ANHANG 4 ZUSAMMENFASSUNG DER HAUPTPUNKTE DER ÖFFENTLICHEN
KONSULTATION ZUM THEMATISCHEN PAPIER ÜBER DEN
UNIVERSELLEN DIENST

1 EINLEITUNG

In der aufkommenden Informationsgesellschaft hängen immer mehr Menschen im Privat- und Arbeitsleben von modernen Kommunikationsmitteln ab. Per Telefon, Fax, elektronischer Post oder über elektronische Medien kommunizieren und interagieren zu können, ist für Bürger und Unternehmen entscheidend. Die europäische Kommission hat bei ihrer Politik im Hinblick auf die Informationsgesellschaft von Anfang an darauf geachtet, die Entstehung einer "Zweiklassengesellschaft" zu vermeiden, die aufgeteilt ist in die einen, die Zugang zu den neuen Möglichkeiten haben und sie ausgiebig nutzen und die anderen, denen diese Möglichkeiten teilweise verschlossen bleiben.

Der Universaldienst entwickelt sich dynamisch weiter. Er ist ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft; daher ist die ihm beigemessene Priorität im Zusammenhang mit der Politik der Gemeinschaft einer vollständigen Öffnung der Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb ab dem 1. Januar 1998 zu sehen¹.

Der Bereich Telekommunikation ist durch eine erstaunliche Innovation und eine rasche technische Entwicklung gekennzeichnet. Er ist grundlegend für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt. 1998 öffnet sich das Tor zur Informationsgesellschaft, da ein effizienter Wettbewerb Gewähr dafür bietet, daß geschäftliche und private Benutzer von Auswahl, Qualität und den bestmöglichen Preisen voll profitieren können. In diesem Zusammenhang bedeutet das derzeitige Konzept des Universaldienstes gemäß der Sprachtelefonie-Richtlinie² die Verpflichtung, allen Benutzern, die dies billigerweise beantragen, Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu gewähren und einen erschwinglichen Telefondienst anzubieten. Dieses Konzept führt zu einer Verbesserung der derzeitigen Dienste und gewährleistet, daß die Vorteile vielen zugutekommen und den Interessen der Verbraucher aktiv Rechnung getragen wird.

Angesichts der als Folge der Telekommunikationsdienstprüfung (1992) der Kommission³ 1993 und 1994 getroffenen politischen Vereinbarungen zugunsten einer vollständigen Liberalisierung in diesem Bereich haben der Rat⁴, das europäische Parlament⁵, der Wirtschafts- und Sozialausschuß⁶ und der Ausschuß der Regionen⁷ betont, daß die Liberalisierung der Telekommunikation in Europa mit der Schaffung einer ordnungspolitischen Grundlage zur Gewährleistung des Universaldienstes einhergehen muß.

Das Europäische Parlament hebt hervor, Grundsätze des Universaldienstes könnten gewährleisten, daß wirtschaftliche und soziale Ziele einander ergänzen und das Gleichgewicht zwischen Liberalisierung und der notwendigen Beibehaltung von Basisdiensten zu erschwinglichen Preisen für alle Kunden zu wahren. Der Rat definiert den Universaldienst als Ermöglichung des *"Zugangs zu einem festgelegten Mindestdienst mit bestimmter Qualität und Bereitstellung dieses Dienstes für alle Benutzer, unabhängig von ihrer geographischen Lage, und - im Lichte spezifischer nationaler Gegebenheiten - zu einem erschwinglichen Preis"*.

Ausgehend von diesen Stellungnahmen werden in der auf Gemeinschaftsebene geschaffenen ordnungspolitischen Grundlage für den

Universaldienst der Umfang eines solchen Dienstes festgelegt, die Frage der Erschwinglichkeit angesprochen und Regeln für die Finanzierung dieses Dienstes in einem liberalisierten Umfeld aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission diese Mitteilung erstellt und sich dabei auf die Ergebnisse einer Untersuchung über Niveau und Qualität der Dienste in den Mitgliedstaaten und eine öffentliche Konsultation über den Universaldienst im Herbst 1995⁸ gestützt. (Die Einzelergebnisse finden sich in den Anhängen 2 bis 4 der Mitteilung). Die Mitteilung verfolgt drei Ziele:

- Beschreibung des derzeitigen Konzepts des Universaldienstes im Telekommunikationsbereich, und zwar sowohl seiner ordnungspolitischen Grundlage als auch des Umfangs seiner Bereitstellung in den Mitgliedstaaten;
- Aufzeigen praktischer Fragen und möglicher Lösungen sowie von Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Universaldienstes und

Einbettung des Universaldienstes im Bereich Telekommunikation in den Gesamtzusammenhang der Informationsgesellschaft.

II DAS DERZEITIGE KONZEPT DES TELEKOMMUNIKATIONS- UNIVERSALDIENSTES IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Warum ist ein europaweites Konzept für den Universaldienst notwendig?

Bisher gab es keine europaweite Harmonisierung des Begriffs des Universaldienstes im Bereich Telekommunikation. Prioritäten wurden national festgelegt; dies führte, da der Wettbewerb in den meisten Mitgliedstaaten fehlte, zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Positiven Entwicklungen wie der vollständigen Digitalisierung des Netzes in Frankreich oder der sehr weiten Verbreitung von Diensten in den skandinavischen Mitgliedstaaten stehen beunruhigende Mißerfolge in bestimmten Ländern gegenüber, die sich in mangelhaftem Dienst, langen Wartezeiten auf ein Telefon oder verspäteter Behebung von Störungen äußern⁹.

Ließe man die für Monopolbedingungen typische, höchst unterschiedliche Entwicklung ungehindert fortschreiten, würde das das Vertragsziel einer Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts stark gefährden. Daher muß in einem liberalisierten Umfeld für eine ausgewogene Entwicklung der einzelnen Gebiete der Gemeinschaft gesorgt werden.

Außerdem ist ein bestimmtes Mindestangebot an Diensten wesentlich für die Entwicklung des Binnenmarktes. Unterschiedlich strenge Angebotsverpflichtungen in den Mitgliedstaaten würden die Verbreitung europaweiter Telekommunikationsdienste behindern.

Ferner könnte die fehlende Übereinstimmung nationaler Universaldienst-Konzepte zu neuen Wettbewerbsbehinderungen führen.

Politische Unterstützung ergibt sich auch aus dem Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht, mit dem die Gemeinschaft die Verpflichtung erhält, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten¹⁰. Die durch die Liberalisierung freigesetzten Wettbewerbskräfte werden wesentlich zur Verbesserung der Wahlmöglichkeiten des Verbrauchers und der Dienstqualität beitragen.

Was bedeutet die Universaldienstverpflichtung in der Europäischen Gemeinschaft heute?

Mit der Annahme der Sprachtelefonie-Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat im Dezember 1995 hat die Gemeinschaft jetzt erstmals den Umfang der Universaldienstverpflichtung EG-weit festgelegt. Damit hat sie sich für Verpflichtungen entschieden, durch die ein festgelegter Umfang von Diensten in einem liberalisierten Umfeld gewährleistet und das derzeitige Dienstangebot in vielen Teilen Europas verbessert werden.

Die ausführliche Beschreibung des Universaldienstes in der Sprachtelefonie-Richtlinie wird durch ein Paket von Maßnahmen bezüglich praktischer Fragen seiner Einführung ergänzt, die im Rahmen der Vorbereitung auf ein liberalisiertes Umfeld vorgelegt wurden¹¹.

Schließlich bereitet die Kommission Leitlinien vor, um die Vorschläge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Universaldienstes beurteilen zu können. Diese werden im September 1996 veröffentlicht.

So entsteht aus dem obigen Rahmen eine Definition des Universaldienstes, in der alle Dienste aufgeführt sind, aufgrund derer die Kosten des Universaldienstes berechnet werden können. Nur diese Kosten dürfen auf die Marktbeteiligten aufgeteilt werden.

Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, zusätzliche telekommunikationsbezogene Verpflichtungen zur Bereitstellung bestimmter Technologien oder Funktionen (wie digitale Mobilfunknetze oder ISDN-Dienste) festzulegen und/oder Zielvorgaben in bezug auf Dienstqualität oder Flächendeckung zu machen, sofern diese verhältnismäßig, nichtdiskriminierend, transparent und mit den Wettbewerbsregeln vereinbar sind. Damit verbundene zusätzliche Kosten dürfen jedoch nicht entsprechend den Verfahren für die Finanzierung des Universaldienstes beglichen werden.

a. Umfang

Die Verpflichtungen gemäß der Sprachtelefonie-Richtlinie umfassen die Bereitstellung des Sprachtelefondienstes über einen Festnetzanschluß, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können¹², sowie den Zugang zu Vermittlungshilfe, Notruf- und Auskunftsdiensten (einschließlich der Lieferung von Teilnehmerverzeichnissen) und die Bereitstellung öffentlicher Telefone.

Außerdem soll der Benutzer Zugang zu veröffentlichten Informationen über Kosten, Gebühren und Qualität der Dienste und darüber erhalten, ob die Qualitätsziele eingehalten werden¹³.

Durch die Aufnahme des Netzzugangs in den Universaldienst erhalten die Benutzer nicht nur Zugang zum festgelegten Sprachtelefondienst, sondern zu allen Diensten, die über heutige Telekommunikationsnetze angeboten werden können. So kann jeder Bürger auf interaktive und Online-Informationendienste einschließlich des Internets zugreifen, falls er einen Rechner und ein Abonnement bei einem Internet-Anbieter besitzt.¹⁴ Trotzdem beeinflussen Qualität und Geschwindigkeit der Verbindung die Gebrauchsfreundlichkeit dieser Dienste.

Ein so festgelegter Umfang kommt den Wünschen des Europäischen Parlaments entgegen. Danach sollten die Benutzer einen effiziente, zuverlässige und erschwingliche Dienstleistung erhalten, bei der definiert (und überwacht) wird, wie lange es bis zur Einrichtung eines Telefonanschlusses dauert, wie hoch die Übertragungs- und Empfangsqualität liegt und wie lange es dauert, bis Störungen behoben sind. Mit der Förderung neuer Dienste berücksichtigt die Richtlinie außerdem die Forderung des Parlaments nach sehr speziellen Dienstmerkmalen, wie (wahlweise) Einzelgebührennachweis, Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Tastenwahl und Mitführbarkeit von Nummern¹⁵.

b. Erschwinglichkeit

Zwar besteht politischer Konsens darüber, daß die Erschwinglichkeit ein Schlüsselement des Universaldienstkonzeptes ist, doch wird diese in der Sprachtelefonie-Richtlinie nicht ausdrücklich gefordert. Erschwinglichkeit ist von den Mitgliedstaaten festzulegen, da sie eng mit den Umständen im jeweiligen Staat und dessen politischen Zielen (z.B. denen der Regionalentwicklung) zusammenhängt.

Das derzeitige Konzept des Universaldienstes gestattet den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden lediglich Preiskontrollen in Verbindung mit dem Universaldienst und der Regionalentwicklungspolitik und steht damit im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Anders als auf Gebieten wie der technischen Leistungsfähigkeit und der Dienstqualität, wo objektive Normen festgelegt werden können, erscheint es nicht angemessen, für alle Mitgliedstaaten gleiche Mindest- oder Höchstwerte der Erschwinglichkeit (mit europaweiter Preiskontrolle) einzuführen.

Dennoch ist die Erschwinglichkeit entscheidend dafür, daß jeder Bürger Zugang zu Telekommunikationsdiensten erhält. Die entsprechenden Fortschritte in den Mitgliedstaaten werden genau beobachtet (siehe Abschnitt III unten).

c. Finanzierung des Universaldienstes

Wegens des Übergangs von einem monopolistischen zu einem wettbewerbsorientierten Umfeld muß durch Regeln festgelegt werden, in welchem Umfang mit der Bereitstellung des Universaldienstes verbundene

finanzielle Lasten unter den Marktbeteiligten aufgeteilt werden können. Auch für die Berechnung der Kosten für die Bereitstellung des Universaldienstes sind Gemeinschaftsvorschriften notwendig.

Zu den Maßnahmen, durch die der Umfang des Universaldienstes festgelegt wird, treten daher Grundsätze für die Berechnung seiner Kosten und deren Finanzierung (vorgeschlagene Zusammenschaltungs-Rahmenrichtlinie¹⁶) sowie Verfahren, durch die die Kommission überprüfen kann, ob nationale Universaldienstregelungen mit der Gemeinschaftsgrundlage vereinbar sind¹⁷.

Nach dieser Grundlage können Zahlungen entweder geleistet werden (i) in einen unabhängigen nationalen Universaldienstfonds, aus dem Unternehmern die Bereitstellung des Universaldienstes vergütet wird, oder (ii) direkt an Unternehmer, die den Universaldienst bereitstellen, zusätzlich zu den Gebühren, die sie für den Anschluß an ihr Netz berechnen.

Diese Regeln werden im Laufe dieses Jahres durch die oben erwähnten Leitlinien zur Berechnung der Kosten und ihrer Finanzierung ergänzt.

Die ordnungspolitische Sicherheit aufgrund des derzeitigen Regelungsrahmens hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihr ordnungspolitisches Umfeld pünktlich für 1998 vorzubereiten. Wenn in dieser Mitteilung auf den Gemeinschaftsrahmen Bezug genommen wird, ist daher dieses ganze Paket von Maßnahmen zur Vorbereitung des liberalisierten Umfelds gemeint, sofern nicht anders angegeben.

Verbesserung der Dienstangebote zwischen 1990 und 1995

Umfang und Spektrum der in der Europäischen Union angebotenen Telekommunikationsdienste haben sich während der vergangenen fünf Jahre verbessert (siehe Tabellen in Anhang 2). Die Benutzer können dies in vielen praktischen Punkten feststellen. Die Auswahl beschränkt sich nicht mehr auf die Farbe des Telefons. Die Wartelisten für einen Telefonanschluß sind in beinahe allen Mitgliedstaaten deutlich kürzer geworden. Störungen treten seltener auf und werden schneller behoben. In vielen Ländern wird der Kunde entschädigt, wenn Terminvereinbarungen versäumt werden oder der Anschluß zu lange tot ist.

In Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich besitzen mehr als neun von zehn Haushalten ein Telefon (siehe Anhang 2, Tabelle A1), während die Zahl für Deutschland trotz der Einbeziehung der neuen Bundesländer sehr nahe bei neun von zehn liegt. Verbesserungen gab es auch in einigen benachteiligten Regionen der Union. Zum Beispiel wurde das nationale Telefonnetz Irland und Portugal wesentlich ausgebaut, und der Prozentsatz der Haushalte mit Telefon ist von 66 % bzw. 47 % im Jahre 1990 auf 80 % bzw. 75 % heute angestiegen. Dies ist teilweise auf die Investitionen im Rahmen des STAR-Programms (Regionalentwicklung durch Telekommunikation) der Gemeinschaft zurückzuführen.

Bei den Preisen für Telekommunikationsdienste geht die Tendenz seit 1990 zu steigenden Festgebühren (Anschluß- und Grundgebühren) sowie zu teureren Ortsgesprächen zum Höchstarif. Dem stehen deutliche Verbilligungen von

Auslands- und Ferngesprächen gegenüber, und in vielen Mitgliedstaaten wurden zum Ausgleich für die Erhöhung der Höchstarife die Zeiten ausgedehnt, zu denen Ortsgespräche zum Niedrigtarif geführt werden können. Aus dem von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Fragebogen geht hervor, daß die über alle Dienste gemittelten Preise in sieben der acht Staaten, die entsprechende Angaben machen konnten, real um zwischen 5 und 43 % gesunken sind.

Die Benutzer werden immer anspruchsvoller. Der Anteil der Mobiltelefonbenutzer steigt rasch; in den skandinavischen Mitgliedsstaaten liegt er schon bei beinahe einem Viertel. Am Haustelefonanschluß hängt nicht mehr nur ein Telefon oder ein Anrufbeantworter, sondern auch ein Faxgerät oder ein Modem. Es gibt ein breites Spektrum von kostenlosen und Mehrwertdiensten, und sogar der Grundtelefondienst bietet vielen Benutzern neue fortgeschrittene Funktionen. So können Anrufe zu einer anderen Nummer weitergeschaltet werden, oder es wird darüber informiert, daß ein weiterer Anruf wartet.

Obwohl die Gesamttendenz in Richtung einer Verbesserung des Angebots und der Dienstqualität geht, muß durch Wettbewerbskräfte und durch Regulierung weiter Druck ausgeübt werden, damit dieser Prozeß weitergeht und sich mit der Etablierung des Wettbewerbs beschleunigt.

Was sind die Gründe für diese ständige Verbesserung bei den Telefondiensten?

Verbesserungen in Qualität und Auswahl sind eine direkte Reaktion auf fallende Kosten und größere Zuverlässigkeit neuer Dienste und Geräte. Auch der Wettbewerb hat bei Endgeräten, Mehrwertdiensten und Mobilkommunikation Innovation, niedrigere Preise und besseren Kundendienst gefördert. Die vom Gemeinschaftsrecht seit 1990 geforderte Trennung von betrieblichen und ordnungspolitischen Funktionen bei Telekommunikationsdiensten hat zu einer wirksameren Aufsicht geführt, da der Staat bemüht war, dem bestehenden Betreiber - oft in Form von Genehmigungsanforderungen oder verhandelten Verträgen - klare Vorschriften zu machen.

III FRAGEN ZUR ENTWICKLUNG DES UNIVERSALDIENSTES IN NAHER ZUKUNFT

Aus der öffentlichen Konsultation geht deutlich hervor, daß sowohl bezüglich des derzeitigen Angebots an Diensten als auch der Auswirkungen eines liberalisierten Umfelds eine Reihe von Fragen offenbleiben.

Trotz der allgemeinen Verbesserungen bei den Diensten bleiben Fragen offen

- Warum definiert die Gemeinschaft den Universaldienst zur Zeit nicht umfassender?
- Wie wird die Erschwinglichkeit des Universaldienstes in einem liberalisierten Umfeld aufrechterhalten?

- Was wird aus landesweit einheitlichen Preisen in einem vollständig liberalisierten Umfeld?
- Wie kann der Universaldienst in benachteiligten und in dünnbesiedelten Regionen und Gebieten der Gemeinschaft verbessert werden?
- Wird behinderten Benutzern oder solchen mit speziellen Bedürfnissen ein angemessener Dienst angeboten?
- Werden Dienstqualitätsnormen in den Mitgliedstaaten wirksam überwacht und ihre Einhaltung durchgesetzt, und welche Rolle kann die Europäische Gemeinschaft bei der Festsetzung dieser Normen spielen?
- Wie können Benutzer Angebot, Preise und sogar Erschwinglichkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten besser vergleichen, und wie können sie stärkeren Einfluß auf die Festsetzung von Dienstqualitätsnormen und das Maß der Erschwinglichkeit gewinnen?

Warum definiert die Gemeinschaft den Universaldienst zur Zeit nicht umfassender?

Die Definition des Umfangs der Universaldienst-Verpflichtungen ist eine delikate Angelegenheit. Eine zu enge Definition könnte manche Bürger von der vollen Teilnahme an der Gesellschaft ausschließen. Eine zu weite Definition wiederum behindert die Wettbewerbskräfte, die die Hauptantriebskräfte für bessere Dienste, niedrigere Preise und verstärkte Innovation sind, da neue Wettbewerber vom Markteintritt abgehalten werden. Die Interessen aller Bürger können am besten durch ein ausgewogenes Gleichgewicht gesichert werden.

Die Universaldienstverpflichtung umfaßt derzeit nicht die Bereitstellung von Mietleitungen¹⁸ oder ISDN¹⁹. Doch wird die Bereitstellung dieser Dienste in der ganzen Europäischen Union und auf der Grundlage kostenorientierter Tarife bereits verlangt oder empfohlen. Jede umfassende Ausdehnung der Universaldienstverpflichtung wird derzeit insbesondere deshalb als verfrüht empfunden, weil dann

- Benutzer und Haushalte eventuell für Dienste zahlen müßten, die sie weder brauchen noch nutzen;
- die entstehenden Kosten (sofern diese, z.B. über einen Universaldienstfonds, mit den anderen Marktteilnehmern geteilt werden müßten) jene anderen Unternehmen vom Markteintritt abhalten und so den Zeitpunkt verzögern könnten, ab dem der Wettbewerb allen Benutzer Nutzen bringt; und
- eventuell Dienste bereitgestellt oder sogar subventioniert werden müßten, für die die Benutzer vielleicht im Rahmen normaler Geschäftsbeziehungen zahlen könnten.

Die Bereitstellung eines erschwinglichen Sprachtelefondienstes bedeutet bereits, daß Haushalte und Unternehmen in allen Teilen der Gemeinschaft

miteinander sprechen, Faxe und elektronische Post senden oder den Rechner anschließen können, um auf dem Internet oder in anderen Online-Diensten zu "surfen". Dabei handelt es sich um dieselbe Telefonleitung sein, über die bereits jetzt Dienste wie Telebanking, Teleshopping und Online-Informationsdienste in Anspruch genommen werden und über die sogar Videofilme auf Abruf übertragen werden könnten.

Gleichzeitig würde das derzeitige Versagen in manchen Teilen der Gemeinschaft (wie die Ergebnisse der Befragung der Mitgliedstaaten zeigen), auch nur dieses Grundangebot an Diensten zu garantieren, zunehmend regionale Ungleichgewichte und die Entstehung der oben angesprochenen Zwei-Klassen-Gesellschaft zur Folge haben, falls dem nicht durch einen ordnungspolitischen Rahmen, der neuen Investitionen förderlich ist, und eine starke und aktive einzelstaatliche Aufsichtsbehörde gegengesteuert würde. Daher muß höchste Priorität der Bereitstellung eines echten Universaldienstes in der ganzen Gemeinschaft und insbesondere in allen benachteiligten Regionen gelten.

Doch herrscht weitgehende Übereinstimmung, daß der Universaldienst ein sich dynamisches weiterentwickelndes Konzept ist und an sich ändernde Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger Europas angepaßt werden muß. Daher muß der Umfang des Universaldienstes ggf. überprüft werden, bevor konkrete politische Maßnahmen unternommen werden. Doch benötigen diejenigen, für die die Universaldienstverpflichtung gilt, ein gewisses Maß an Gewißheit für ihre Investitionsentscheidungen. Geschwindigkeit der Weiterentwicklung des Konzepts und Vorhersagbarkeit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen müssen daher gegeneinander abgewogen werden.

Aus diesem Grund wird die Kommission zum 1. Januar 1998 und danach in regelmäßigen Abständen über Umfang, Qualität, Angebot und Erschwinglichkeit des Universaldienstes in der Europäischen Gemeinschaft berichten und prüfen, ob die Umstände eine europaweite Anpassung des Umfangs des Universaldienstes erfordern. Dabei wird sie berücksichtigen, daß die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen vorhersagbar bleiben müssen.

Die wichtigsten Themen dieses Berichts und die Kriterien für eine solche Anpassung werden weiter unten im Abschnitt IV behandelt.

Wie wird die Erschwinglichkeit des Universaldienstes in einem liberalisierten Umfeld aufrechterhalten?

Während die Kosten für die Betreiber enorm gefallen sind, wurden diese Einsparungen oft nicht in Form niedrigerer Gebühren an die Benutzer weitergegeben. Die Höhe der Gebühren unterscheidet sich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich (In Anhang 2 Tabelle A7 werden die im Jahr 1995 gültigen Gebühren in ECU verglichen). Angesichts der nahenden Konkurrenz versuchen die Betreiber, ihre Preise anzupassen. Dies geschieht sowohl deshalb, weil die Preise nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften unter Monopolbedingungen kostenorientiert sein müssen²⁰, als auch wegen der Gefahr, daß Konkurrenten für die gewinnträchtigsten Dienste (d.h. bei Geschäftskunden, für Fern- und Auslandsgespräche) niedrigere Preise verlangen könnten.

Durch diese Tarifumgestaltung aufgrund der politischen Entscheidung zugunsten einer Liberalisierung könnten die Telefonrechnungen für einige Benutzer insbesondere in der kurzen Übergangszeit bis zum Einsetzen wirklicher Konkurrenz steigen²¹. Diese Umgestaltung bleibt ein Grundpfeiler der Vorbereitung auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld²². Dabei muß gewährleistet werden, daß sich eine weitere allmähliche und notwendige Tarifumgestaltung nicht nachteilig insbesondere auf solche Privatbenutzer auswirkt, die wenige Fern- und Auslandsgespräche führen und denen daher die dort niedrigeren Tarife nichts nutzen. Dieses Grundanliegen kam bei der öffentlichen Konsultation deutlich zum Ausdruck, bei der darauf hingewiesen wurde, daß die derzeitigen Vorschriften zwar die Erschwinglichkeit fördern, aber noch keine ausdrückliche Verpflichtung enthalten, daß Dienste zu einem erschwinglichen Preis bereitgestellt werden müssen.

Kurzfristig müssen vor allem die preisempfindlichsten Benutzergruppen und allgemein Privatbenutzer vor den Auswirkungen der Tarifumgestaltung geschützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls sicherstellen, daß ihre Aufsichtsbehörden spezielle Tarifpakete²³, Preiskontroll-²⁴ und andere Mechanismen einführen, um die Auswirkungen der Tarifumgestaltung auf Anschlußgebühren, monatliche Grundgebühren und Gesprächstarife zu mildern. Das ist besonders im Vorfeld der Liberalisierung und für Benutzer in den benachteiligten und den dünnbesiedelten Regionen der Gemeinschaft wichtig. Solche gezielten speziellen Tarifregelungen gibt es in unterschiedlichem Ausmaß bereits in allen Mitgliedsstaaten; Tabelle A10 in Anhang 2 enthält eine Aufstellung. Die durch sie ggf. anfallenden finanziellen Belastungen können über den Finanzierungsmechanismus für den Universaldienst ausgeglichen werden.

Im oben erwähnten Bericht zum 1. Januar 1998 wird auch die Preisentwicklung bei verschiedenen Telekommunikationsdiensten untersucht und geprüft, ob weitere Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind, um einen erschwinglichen Zugang für alle Bürger zu gewährleisten.

Auch damit ist jedoch die Erschwinglichkeit wichtig und nicht das Stoppen jeglicher Tarifanpassungen. Der Dienst muß insgesamt für alle Benutzer, insbesondere für besonders preisempfindliche Gruppen wie Behinderte oder Einkommensschwache, erschwinglich bleiben. Die Beurteilung der Erschwinglichkeit muß grundsätzlich von der entsprechenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Staates und der Ansichten von Benutzer- und Verbraucherverbänden vorgenommen werden. Von Verbraucherverbänden stammt auch die Anregung, es könne notwendig sein, die relative Erschwinglichkeit von Diensten europaweit zu vergleichen.

Erschwinglichkeit ist nicht nur eine Frage des Gesamtpreises, sondern für viele Benutzer auch eine Frage der Kontrolle über ihre wöchentlichen und monatlichen Ausgaben und der vorherigen Abschätzung ihrer Telefonkosten.

Sobald der Wettbewerb wirklich zum Tragen kommt, wird wahrscheinlich ein viel weiteres Spektrum an Zahlungsmöglichkeiten angeboten, wie die Aufteilung der Anschlußgebühren auf mehrere vierteljährliche Raten oder eine höhere

Monatsgrundgebühr bei kostenlosen oder billigeren Orts- oder Inlandsgesprächen. Durch eine solche Flexibilität könnten insbesondere einkommenschwache Benutzer ihre monatlichen Telefonkosten viel besser vorherzusehen.

Gleichzeitig wünschen viele Benutzer auf ihren Rechnungen auch mehr Information über ihre Ausgaben.

Schließlich möchten die Benutzer ihre Ausgaben besser kontrollieren können, z.B. durch die Sperrung von Gesprächen zu bestimmten Nummern, wie solchen von Diensten zu erhöhten Gebühren oder Nummern im Ausland.

Was wird aus landesweit einheitlichen Preisen in einem vollständig liberalisierten Umfeld?

In einem vollständig liberalisierten Umfeld dürfte es zu einer viel innovativeren Bündelung und Tarifierung von Diensten kommen, wodurch sich den meisten Benutzern eine echte Wahl und ggf. Einsparmöglichkeiten bieten. Gleichzeitig müssen, wie schon oben hervorgehoben wurde, die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden verstärkt sicherstellen, daß der Universaldienst - durch den Wettbewerbsdruck oder durch ordnungspolitische Eingriffe - für alle Benutzergruppen erschwinglich bleibt.

Dazu muß die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten beurteilen, welcher Preis für Benutzer in bestimmten Regionen als "angemessen" gelten kann.

Derzeit verpflichten die Mitgliedstaaten zumindest den bestehenden Betreiber, für die meisten oder gar für alle Telekommunikationsdienste (einschließlich dem grundlegenden Sprachtelefondienst) ein landesweit einheitliches Gebührenpaket anzubieten (also eigentlich über die Fläche gemittelte Tarife). Dadurch gelten im ganzen Land die gleichen Tarife, auch wenn die Kosten für Anschluß und Dienste von Region zu Region unterschiedlich sein können. Bisher konnte mit dadurch sichergestellt werden, daß die Dienste für Bürger in allen Landesteilen erschwinglich blieben.

Unter Monopolbedingungen bedeuten über die Fläche gemittelte Tarife nicht automatisch, daß Betreiber Verluste machen, wenn sie in diesen "teuren" Gebieten alle Dienste bereitstellen, denn bei fehlendem Wettbewerb können sie für Dienste, die nicht unter den Universaldienst fallen (z.B. Mietleitungen), Preise berechnen, die sogar in teuren Gebieten gewinnbringend sind.

In einem liberalisierten Umfeld muß jedes Konzept einheitlicher Preise die Erschwinglichkeit garantieren und verbessern. Doch ist die Situation alles in allem komplizierter als vorher.

Mit der Ausbreitung des Wettbewerbs vor allem in Städten und anderen Gebieten, die relativ kostengünstig zu bedienen sind, konzentrieren sich neue Marktteilnehmer vielleicht auf diese Kunden und bieten günstigere Preise als der bestehende Betreiber an.

Werden landesweit einheitliche Preise streng aufrechterhalten, (i) würde der bestehende Betreiber bei Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Gebühren riskieren, in Städten und anderen Niedrigpreisregionen wesentliche Marktanteile zu verlieren; (ii) wären bei Senkung der Gebühren landesweit, um dem Wettbewerbsdruck in bestimmten Gebieten zu begegnen, höhere Beiträge zum Universaldienstfonds durch andere Marktbeteiligte notwendig, um die durch möglicherweise niedrigeres Einkommen in teuren Gebieten entstehende Lücke zu schließen²⁵.

Durch den Wettbewerbsdruck dürften über die Fläche gemittelte Tarife allmählich wesentlich flexibleren Tarifstrukturen Platz machen. Wahrscheinlich werden dann für die gleichen Dienste in verschiedenen Gebieten eines Mitgliedstaates unterschiedliche Tarife gelten.

Größere Flexibilität muß daran gebunden sein, daß die ordnungspolitische Grundlage (i) angemessene Maßnahmen beinhaltet, um die Erschwinglichkeit sicherzustellen (wie die oben skizzierten); (ii) gewährleistet, daß Preiserhöhungen für Benutzer in abgelegenen und ländlichen Gebieten, abgesehen von Anpassungen an die echten Kosten, nicht benutzt werden, um Einnahmenverluste des Betreibers aufgrund von Preissenkungen anderswo auszugleichen und (iii) dafür sorgt, daß die Tarifunterschiede zwischen kostspieligen und kostengünstigen Gebieten nicht die Erschwinglichkeit des Universaldienstes gefährden.

Wie kann der Universaldienst in benachteiligten und in dünnbesiedelten Regionen und Gebieten der Gemeinschaft verbessert werden?

Während der derzeitige ordnungspolitische Rahmen (und insbesondere die Verpflichtungen in bezug auf Sprachtelefondienst, Zusammenschaltung und Mindestangebot an Mietleitungen) geschaffen wurde, um die Bereitstellung des Universaldienstes in der gesamten Gemeinschaft zu garantieren, bleiben sich die Kommission und die Mitgliedstaaten der besonderen Schwierigkeiten in den benachteiligten und den dünnbesiedelten Regionen bewußt²⁶.

Umfang und Erschwinglichkeit des Universaldienstes und von Telekommunikationsdiensten allgemein sind für die benachteiligten Regionen der Gemeinschaft von ganz besonderem Belang. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Entwicklungsstand, Nachfrage und Einkommen in solchen Regionen traditionell niedriger und die Kosten für Einrichtung, Betrieb und Wartung von Anlagen aufgrund der Lage und des Klimas manchmal höher liegen.

Diese von einigen Betreibern, Aufsichtsbehörden und Benutzerverbänden in diesen Regionen hervorgehobenen Anliegen werden im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft immer entscheidender. Die Kommission arbeitet weiter daran zu gewährleisten, daß durch die Kombination von Liberalisierung und neuen Technologien regionale Ungleichgewichte in der Europäischen Gemeinschaft eher verringert als verstärkt werden.

Da die vollständige Liberalisierung viele benachteiligte Regionen der Gemeinschaft noch nicht erreicht hat, lassen sich ihre tatsächlichen Auswirkungen und die möglichen Verbesserungen bei Dienstqualität,

Wahlmöglichkeiten und Tarifen sowie im Hinblick auf zunehmende private Investitionen nur schwer beurteilen. Außerdem fallen die Kosten der Bereitstellung von Diensten in abgelegenen und ländlichen Gebieten aufgrund neuer Technologien (wie Mobilfunk oder drahtlose Telefonie) weiter, und dies könnte sich fortsetzen, wenn Telefondienste zusammen mit anderen neuen Diensten (wie audiovisuellen und Informationsdiensten) angeboten werden können.

Doch sind die Erfahrungen in liberalisierten Märkten wie im Vereinigten Königreich, in Finnland und Schweden oder das rasche Wachstum der digitalen Mobilkommunikation unter Duopolbedingungen ermutigend, obwohl sich die Erfahrungen in höherentwickelten Ländern der Gemeinschaft mit relativ hohem Lebensstandard nicht unbedingt auf andere Regionen der Gemeinschaft übertragen lassen, vor allem weil in benachteiligten Regionen derzeit mit der Bereitstellung des Universaldienstes verbunden höhere Kosten sind²⁷.

Andererseits gibt es gewichtige Bedenken bezüglich der ausgeprägteren Auswirkungen von Tarifänderungen auf private und geschäftliche Benutzer in diesen Regionen und der Geschwindigkeit im Vergleich zu entwickelten Gebieten innerhalb der EG, mit der diesen Benutzern die Vorteile des Wettbewerbs zugutekommen. Auch kann die Liberalisierung bei Privatinvestitionen Investitionen in Dienste und Infrastrukturen in Gebieten mit hoher Nachfrage und niedrigen Kosten begünstigen.

Die Kommission muß sich der Gefahr bewußt bleiben, daß die unterschiedlich rasche Ausstattung verschiedener Gebiete der Gemeinschaft mit der Infrastruktur, den Diensten und dem Fachkönnen, die für die aufkommende Informationsgesellschaft nötig sind, zur Aufrechterhaltung von Entwicklungsrückständen und zu einer weiteren Verstärkung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichgewichte beitragen kann. Dies muß natürlich im Rahmen der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

In Bezug auf die beiden Hauptanliegen, einerseits Netzinvestitionen anzuregen und die Bereitstellung der Dienste in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, andererseits einen erheblichen Entwicklungsrückstand in einzelnen Mitgliedsstaaten zu vermeiden, muß die Priorität national und gemeinschaftsweit weiter bei der Entwicklung und dem Ausbau der bestehenden Netze liegen.

Zusätzlich zu dem durch den Universaldienst geschaffenen Rahmen werden die Strukturfonds der Gemeinschaft und andere Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten weiterhin die private Finanzierung der Modernisierung und Entwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft ergänzen, wie das in vielen Teilen Irlands schon erfolgreich geschehen ist.

Insbesondere ist es wichtig, daß das Programm zur Digitalisierung der Netze, vor allem in Griechenland, Portugal, Spanien und Süditalien, zu Ende geführt wird. Außerdem müssen damit umfangreiche Schulungsmaßnahmen und Pilotprojekte verbunden sein, um die Kenntnis der neuen Möglichkeiten und die Nachfrage nach ihnen zu fördern.

Aus all diesen Gründen müssen die Entwicklungen in diesen Regionen genau beobachtet werden, um entsprechende Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu treffen. Einzelheiten dieser Überwachung, insbesondere bezüglich der Tarifentwicklung und der Sammlung von Daten, die einen Vergleich der relativen Erschwinglichkeit der Dienste ermöglichen, finden sich weiter unten.

Gestützt auf diese Überwachung wird die Kommission regelmäßig beschließen, ob Definition und Umfang des Universaldienstes angepaßt oder neue oder bestehende Mechanismen (zum Beispiel Regionalentwicklungspolitik) eingesetzt werden müssen, um auf spezielle Auswirkungen der Liberalisierung in diesen Regionen zu reagieren.

Wird behinderten Benutzern oder solchen mit speziellen Bedürfnissen ein angemessener Dienst angeboten?

Bestimmte Gruppen von Kunden haben spezielle Bedürfnisse, welchen der Universaldienst heutzutage entweder nicht immer oder nicht zu einem erschwinglichen Preis gerecht wird. Darauf wurde von dem Europäischen Parlament hingewiesen. Die Telekommunikation bietet diesen Benutzern eine lebensnotwendige Verbindung zum Rest der Gemeinschaft; das Konzept des Universaldienstes sollte sicherstellen, daß solche Benutzer unter Berücksichtigung der Netzentwicklung und der Marktnachfrage ein Dienstleistungsangebot zu einem erschwinglichen Preis erhalten, das dem für Benutzer ohne Behinderungen gleichwertig ist. Im Rahmen der Konsultation angeführte Beispiele umfaßten sowohl die Bereitstellung von Diensten zu Hause (wie Video- und Texttelefone für Taube) als auch an öffentlichen Orten. Erforderlichenfalls könnten darin auch spezielle Dienste (wie "Wandlerdienste", über die Benutzer mit Texttelefonen mit Benutzern ohne Texttelefone kommunizieren können), oder speziell angepaßte Geräte aufgenommen werden.

Weiter könnte das derzeitige Dienstangebot für spezielle Benutzergruppen um innovative und Sonderdienste erweitert werden (wie Sprachboxen im öffentlichen Netz), etwa für Benutzer, die nicht leicht Anrufe empfangen können, weil sie kein eigenes Telefon besitzen. Diese in einigen Mitgliedstaaten versuchsweise eingeführten Dienste könnten Obdachlosen zugutekommen, wodurch die Rolle der Telekommunikation im Kampf gegen soziale Ausschließung ausgedrückt würde.

Es wäre eine Frage der nationalen Sozialpolitik und nicht der Finanzierung des Universaldienstes, ob eine besondere finanzielle Unterstützung gewährt wird, um die Erschwinglichkeit solcher Dienste für eine bestimmte Gruppe von Benutzern sicherzustellen.

Werden Dienstqualitätsnormen in den Mitgliedstaaten wirksam überwacht und ihre Einhaltung durchgesetzt, und welche Rolle kann die Europäische Gemeinschaft bei der Festsetzung dieser Normen spielen?

Die Sprachtelefonie-Richtlinie sieht bereits vor, daß die Mitgliedstaaten verschiedene Dienstqualitätsindikatoren festsetzen, wie für etwa die Frist bis zur Einrichtung eines Telefonanschlusses, die für den Aufbau einer Verbindung

erforderliche Zeit und den Anteil betriebsbereiter öffentlicher Telefone. Dies entspricht der Praxis in den meisten Mitgliedstaaten. Angaben über die Einhaltung dieser Zielvorgaben durch die Betreiber sind zu veröffentlichen.

Zwar sorgt dieses Verfahren für größere Transparenz, doch kann es nur dann seine volle Wirkung entfalten, wenn dazu eine aktive Überwachung und ggf. Durchsetzung der Vorgaben (mit einem angemessenen Spektrum von Sanktionen bis hin zum möglichen Entzug der Genehmigung bei durchgehender Nichterfüllung der Dienstqualitätsziele) durch die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates tritt. Darüber hinaus sollte klar festgelegt werden, wie die Benutzer Beschwerden gegen den Betreiber vorbringen können.

Über den derzeitigen Regelungsrahmen hinaus dürfen die unterschiedliche Dienstqualität und die unterschiedlichen nationalen Qualitätsziele weder die Einführung des Binnenmarktes behindern noch den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft verzerren. Auch müssen die Mitgliedstaaten bei ihre Qualitätsvorgaben einen hohen Grad an Verbraucherschutz aufrechterhalten.

In diesem Zusammenhang sollten vorbehaltlich des Subsidiaritätsprinzips europaweite Mindestqualitätsziele als Bezugsgröße festgelegt werden, an denen sich ausführliche nationale Ziele (unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in jedem Mitgliedstaat) auszurichten hätten.

Wie können Benutzer Angebot, Preise und sogar Erschwinglichkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten besser vergleichen, und wie können sie stärkeren Einfluß auf die Festsetzung von Dienstqualitätsnormen und das Maß der Erschwinglichkeit gewinnen?

Es ist klar, daß trotz der Verbesserungen insgesamt weiterhin große Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen bezüglich Qualität und Umfang der Dienste sowie des Vorhandenseins und der Anwendung von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben durch die Betreiber. Erschwerend treten die Schwierigkeiten hinzu, denen sich einige einzelstaatliche Aufsichtsbehörden bei der Erhebung von Universaldienst-Basisindikatoren (wie etwa der Zahl von Haushalten mit Telefon) ausgesetzt sehen, und die mangelnde Vergleichbarkeit bestimmter Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Anforderungen der Sprachtelefonie-Richtlinie sollten den Mitgliedstaaten bei Festsetzung und Veröffentlichung von Dienstqualitätsindikatoren helfen. Doch wünschen die Benutzer mehr, und das unterschiedliche Dienstangebot in den einzelnen Mitgliedstaaten wirkt sich auf die Bereitstellung paneuropäischer Netze und Dienste aus.

Allgemein ist festzuhalten, daß die Verbraucher sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene verstärkt in die Festsetzung von Qualitätszielen und, allgemeiner, in Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Universaldienstes einbezogen werden sollten.

**ÜBERWACHUNG DER PRESENTWICKLUNG UND DER RELATIVEN
ERSCHWINGLICHKEIT VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN IN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND KURZFRISTIGE ANPASSUNG DES
EUROPÄISCHEN TELEKOMMUNIKATIONS-REGELUNGSRAHMENS ALS
REAKTION AUF DIE OBEN SKIZZIERTEN SORGEN**

**I. ÜBERWACHUNG DER PRESENTWICKLUNG UND DER RELATIVEN
ERSCHWINGLICHKEIT DER DIENSTE**

Im Einklang mit dem Vorschlag, zum 1. Januar 1998 Umfang, Angebot, Qualität und Erschwinglichkeit des Universaldienstes in der Gemeinschaft einer Überprüfung zu unterziehen, beabsichtigt die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und aufbauend auf dort laufende Arbeiten

- ✓ einen Korb von Diensten zu definieren, um Daten über die relative Erschwinglichkeit von Diensten innerhalb der Gemeinschaft und zwischen einzelnen Regionen in den Mitgliedstaaten miteinander vergleichen zu können;
- ✓ die Struktur der Ausgaben für den Universaldienst in der Gemeinschaft zu untersuchen (d.h., sowohl national als auch nach Regionen aufgeschlüsselt den Anteil von Grundgebühren, Kosten für Orts-, Fern- und Auslandsgespräche und für Anrufe zu Mehrwertdiensten oder Diensten zu erhöhtem Tarif an der durchschnittlichen Rechnung von privaten und geschäftlichen Benutzern) und
- ✓ festzustellen, wo innerhalb der Mitgliedstaaten die höchsten Kosten im Zusammenhang mit dem Universaldienst anfallen (d.h. in städtischen oder ländlichen Gebieten, durch Subventionen für spezielle Benutzergruppen oder Gebiete mit besonders hohen Kosten).

Die Ergebnisse werden es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ermöglichen, gezieltere Unterstützung zu leisten und die geeignetsten Verfahren zu nennen.

**II KURZFRISTIGE ANPASSUNG DES EUROPÄISCHEN TELEKOMMUNIKATIONS-
REGELUNGSRAHMENS**

Die Kommission beabsichtigt, insbesondere durch eine Änderung der Sprachtelefonie-Richtlinie²⁸

- ✓ die Definition des Universaldienstes weiterzuentwickeln, um die Mitgliedstaaten deutlich zu seiner erschwinglichen Bereitstellung²⁹ zu verpflichten; um sicherzustellen, daß behinderte Benutzer ein gleichwertiges Dienstangebot zu einem erschwinglichen Preis erhalten; um den Benutzern mehr Informationen und eine bessere Kontrolle über ihre Ausgaben zu geben³⁰ und um sicherzustellen, daß die Benutzer Zugang zu interaktiven Diensten erhalten und diese benutzen können (wie etwa Telebanking oder automatische Vermittlungen)³¹;

- √ die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Einschränkungen abzuschaffen, die derzeit flexiblen oder Sondertarifregelungen im Wege stehen; zu gewährleisten, daß sie Maßnahmen ergreifen (z.B. Sondertarifregelungen und Preiskontrollmechanismen), um die Erschwinglichkeit der Dienste für alle Benutzer sowie für besonders preiseempfindliche Gruppen wie Ältere, Behinderte, Wenigbenutzer oder Einkommensschwache aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen sind vor allem im Vorfeld der vollständigen Liberalisierung wichtig;
- √ unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Anpassung der Tarife an die Kosten von den Mitgliedstaaten zu verlangen, daß sie sicherstellen, daß
 - Preiserhöhungen in abgelegenen und ländlichen Gebieten nicht zum Ausgleich von Einnahmeverlusten durch Preissenkungen anderswo verwendet werden und
 - Preisunterschiede zwischen kostspieligen und kostengünstigen Gebieten nicht die Erschwinglichkeit des Universaldienstes gefährden;
- √ sicherzustellen, daß mehr Informationen über Umfang, Angebot, Erschwinglichkeit und Qualität von Diensten in der EG gesammelt werden³². Dies ist unerlässlich für die wirksame Überwachung des Universaldienstes und die Festsetzung von geeigneten Dienstqualitätszielen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften;
- √ europaweite Mindestdienstqualitätsziele festzulegen, auf die sich die Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer Einzelziele (wobei sie die nationalen Gegebenheiten berücksichtigen) stützen würden.

Außerdem wird die Kommission

- √ die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ermuntern, allen Benutzern besseren Zugang zu Rechnernetzen wie dem Internet zu ermöglichen³³ (d.h. schnellere Verbindungen mit dem Netz);
- √ bis zum 1. Januar 1998 und danach in regelmäßigen Zeitabständen über Qualität, Angebot und Umfang des Universaldienstes in der Europäischen Gemeinschaft berichten. In diesem Bericht werden dann vor allem Entwicklungen in bezug auf Privatbenutzer und Benutzer in benachteiligten Regionen, und die Fortschritte bei der Tarifneuordnung behandelt. (Weitere Themen dieses Bericht werden im Abschnitt IV ausgeführt). Wie oben erwähnt, wird in dem Bericht vor allem untersucht, ob die Umstände eine europaweite Anpassung des Umfangs des Universaldienstes erfordern, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, daß für Investitionsentscheidungen die Vorhersagbarkeit gewahrt bleiben muß;

- ✓ für eine stärkere Einbindung von Verbrauchervertretern in die Entscheidungen über den gegenwärtigen und zukünftigen Umfang des Universaldienstes sorgen (vor allem bei der Feststellung und Überwachung der Dienstqualität und der Erschwinglichkeit des Dienstes). Dies hängt von der ausreichenden Verfügbarkeit von Informationen über Umfang, Angebot, Qualität und Erschwinglichkeit des Universaldienstes in der EG ab, damit eine größere Transparenz und wirksame Einbindung von Privatbenutzern gewährleistet wird. Ferner wird die Einrichtung eines europäischen Überwachungsausschusses zur Vertretung von Verbraucherinteressen in Betracht gezogen.

Ein Zeitplan für diese Maßnahmen findet sich in Anhang 1.

IV ENTWICKLUNG DES UNIVERSALDIENSTES IN DER TELEKOMMUNIKATION UND ZUGANG ZU FORTGESCHRITTENEN DIENSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Der Universaldienst wird als ein Grundpfeiler der globalen Informationsgesellschaft anerkannt. Dies wurde auf dem G7-Sondergipfel zur Informationsgesellschaft in Brüssel im Februar 1995 bestätigt. Die beteiligten Minister stellten die *"Gewährleistung einer universellen Bereitstellung von Diensten und des Zugangs zu ihnen"* als einen der acht Kerngrundsätze zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Vision der Informationsgesellschaft heraus.

Die Gemeinschaft unterstützt durch ihre Rechtsvorschriften die Bereitstellung und Entwicklung des Universaldienstes, schaut aber gleichzeitig über dessen derzeitiges Konzept hinaus, um durch ein weites Spektrum von Initiativen die Verwendung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste im Rahmen der Informationsgesellschaft in den Bereichen Unterricht und Gesundheitsfürsorge aktiv zu fördern, z.B. durch Pilot- und Stimulationsprojekte, Bewußtseinsbildung und Unterstützung von Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Trägern.

Nach der kürzlichen Telekommunikationsreform blicken auch die Vereinigten Staaten über das derzeitige Konzept des Universaldienstes in der Telekommunikation hinaus, das nach ihren Rechtsvorschriften z.B. den verbreiteten Zugang zu qualitativ hochwertigen Diensten zu vernünftigen Preisen fördern und sicherstellen soll, daß ländliche und "kostspielige" Gebiete Zugang zu Telekommunikations- und Informationsdiensten zu Preisen erhalten, die denen in städtischen Gebieten einigermaßen vergleichbar sind³⁴.

Doch gehen die Telekommunikationsvorschriften in den USA über die grundlegende Definition des Universaldienstes hinaus und behandeln in einem Atemzug die gleichen vordringlichen Fragen, die sich auch auf der Tagesordnung der Gemeinschaft finden. Nach den US-Rechtsvorschriften gehört die Bereitstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten für Schulen, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und Büchereien zu den Grundsätzen der künftigen Fortentwicklung des Universaldienstes. Im Gegensatz zum Konzept der Gemeinschaft scheinen die Vereinigten Staaten den Universaldienst in der Telekommunikation nationseweit mit Zielen des Bildungswesens, der Gesundheitsfürsorge und der Informationspolitik zu vermengen.

In der Gemeinschaft ist das ordnungspolitische Vorgehen beim Universaldienst in der Telekommunikation deutlich begrenzt durch die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Demnach muß sich die Gemeinschaft auf Maßnahmen beschränken, die für den Binnenmarkt für Telekommunikationsdienste und die Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz erforderlich sind. Die Entwicklung der Definition des Universaldienstes in der Telekommunikation ist ja auch nur einer von mehreren Faktoren, der die Ausbreitung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste in der Gemeinschaft beeinflußt.

Kriterien für die Entwicklung des Telekommunikations-Universaldienstes in der Informationsgesellschaft

Die Festlegung der Grundlagen für die künftige Entwicklung des Universaldienstes wirft fundamentale Fragen auf. Soll der Universaldienst in der Telekommunikation weiterhin nur von einschlägigen Unternehmen finanziert werden, oder sind andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. stärkere direkte Finanzierung durch den Staat oder Förderung von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich) ins Auge zu fassen? Sollen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einfach nur die Gefahr bannen, daß die Marktkräfte allein nicht in der Lage sind, einen Dienst für alle Bürger zu einem erschwinglichen Preis ausreichend zu garantieren, oder sollte man damit mehr anstreben - sollte man also versuchen, die Entwicklung von Märkten und/oder Technologien zu steuern und voranzutreiben? In diesem Stadium kann keine einfache Antwort gegeben werden. Tatsächlich wird man den Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowohl durch das sich entwickelnde Konzept des Universaldienstes als auch durch eine Reihe anderer öffentlicher und privater Initiativen begegnen, um Nachfrage nach und Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft zu fördern.

Die Nachfrage der Benutzer und die technische Entwicklung müssen die wichtigsten Triebkräfte der Weiterentwicklung des Universaldienstes sein³⁵.

Vor jeder Ausdehnung des Konzepts wird daher wahrscheinlich eine marktgestützte Untersuchung der Nachfrage nach einem bestimmten Dienst und dessen weitverbreiteter Verfügbarkeit und eine politische Beurteilung seiner sozialen und wirtschaftlichen Wünschbarkeit stehen. Nur wenn beide Kriterien erfüllt sind, wäre eine rechtliche Verpflichtung zur universellen Bereitstellung des Dienstes zu einem erschwinglichen Preis zu rechtfertigen.

In dieser Mitteilung wird nicht versucht, Telekommunikationsdienste zu nennen, die künftig auch unter den Universaldienst fallen könnten, sondern es wird auf allgemeine Bereiche verwiesen, in denen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Informationsgesellschaft bereits Arbeiten laufen. Doch sind die Mitgliedstaaten schon nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet, Zielvorgaben für die gemeinschaftsweite Einführung bestimmter fortgeschrittener Telefondienstmerkmale³⁶ zu machen (die z.Zt. nicht unter den Begriff des Universaldienstes fallen); dies wird weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Gemeinschaftskonzept bleiben.

Wie in Abschnitt II erwähnt, wird die Kommission zum 1. Januar 1998 Umfang, Angebot, Qualität und Erschwinglichkeit der Dienste in der Europäischen Gemeinschaft umfassend untersuchen und unter Berücksichtigung der obigen Kriterien prüfen, ob die Umstände eine europaweite Anpassung des Umfangs des Universaldienstes erfordern.

**Beispiele für Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der
Universaldienstverpflichtung, die im ersten Überprüfungsbericht behandelt
werden**

In dem Bericht werden nicht nur Fragen des Angebots und der Qualität des Universaldienstes entsprechend der derzeitigen Verpflichtung untersucht, sondern auch: (i) technische Indikatoren bezüglich der Verbreitung des Dienstes (und die Frage, ob mit seiner Bereitstellung finanzielle Belastungen verbunden waren), (ii) Nachweis einer besonderen sozialen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit, (iii) Preisentwicklung und relative Erschwinglichkeit der Dienste und (iv) Entwicklungen in anderen Teilen der Erde.

Im Zusammenhang mit den ersten beiden Fragen würden in dem Bericht unter anderem behandelt:

folgende technische Indikatoren für jeden Mitgliedstaat:

- Anteil der Haushalte mit PC bzw. mit Zugang zu Online-Diensten
- Ausmaß der Netzdigitalisierung
- Anteil von Unternehmen, Privatbenutzern und Gemeinden mit ISDN-Anschluß
- Verbreitung der Telearbeit
- Anteil der Schulen, Krankenhäuser und Büchereien mit Zugang zu Online-Diensten

folgende Fragen der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Notwendigkeit:

- Fragen in Verbindung mit Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge
- Fragen in Verbindung mit benachteiligten und dünnbesiedelten Regionen
- Spezielle soziale Bedürfnisse von bestimmten Benutzergruppen (z.B. Behinderten)

Förderung der Informationsgesellschaft

Neben der Aufrechterhaltung und Entwicklung des Universaldienstes werden gemischte öffentlich-private Initiativen bei der Förderung der Verfügbarkeit neuer Telekommunikationsdienste in der Informationsgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen.

Im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft sollten neue interaktive Dienste allen Bürgern der Gemeinschaft zugänglich sein, damit der Nutzen neuer Technologien und Dienste auf Gebieten wie Unterricht und Ausbildung, Gesundheitsfürsorge und dem Zugang zu öffentlicher Information spürbar wird. Das wiederum dürfte die gesamtwirtschaftliche Effizienz der Gesellschaft verbessern helfen. Die Hauptrolle der Telekommunikation ist dabei die einer Autobahn, über die viele dieser neuen Dienste angeboten werden, während die Wettbewerbskräfte Preissenkungen und Innovationen fördern, die Kern der gegenwärtigen Revolution sind.

Bei der öffentlichen Konsultation herrschte weitgehende Übereinstimmung, daß zwar der Universaldienst in der Telekommunikation nicht von der weiter gefaßten politischen Vision der Informationsgesellschaft zu trennen ist, daß aber zur Zeit weder der Zugang zu solchen Diensten noch die Dienste selbst in das Universaldienstkonzept aufgenommen werden sollten.

Dennoch hat die Kommission hervorgehoben, welche Bedeutung Unterricht und Ausbildung in der Informationsgesellschaft vor allem in bezug auf die Ausstattung der Arbeitskräfte mit den für das Informationszeitalter erforderlichen Fähigkeiten besitzen; dadurch können die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden. Daher hat sich die Kommission verpflichtet, den Zugang zu und den Einsatz von fortgeschrittenen Kommunikations- und Informationsdiensten im Unterrichtswesen zu fördern. Sowohl die Bereitstellung fortgeschrittener Telekommunikationsdienste als auch Verbesserungen bei Dienstqualität, Preisen und Übertragungsgeschwindigkeit des Netzes dürften sich in einem vollständig liberalisierten Umfeld fast von selbst ergeben.

Gleichzeitig sollte überlegt werden, in welchem Ausmaß diese Entwicklung durch ordnungspolitische oder andere Maßnahmen weiter gefördert werden kann. So ließe sich fragen, ob Schulen, Fachhochschulen und Universitäten hohe Übertragungsgeschwindigkeiten oder gängige oder fortgeschrittene Telekommunikationsdienste verbilligt angeboten werden sollten. Dies wiederum führt zu Fragen der Beziehung zwischen dem Universaldienst in der Telekommunikation und weiter gefaßten politischen Zielen im Unterrichtswesen, und zur Frage der Finanzierung solcher verbilligter Tarife, wenn sie für den betreffenden Betreiber eine finanzielle Belastung darstellen. Sollten sie etwa direkt vom Staat aus dem Bildungshaushalt, über den Universaldienstfonds oder über andere Mechanismen finanziert werden?

Dergleichen Fragen werden in der demnächst erscheinenden Mitteilung über den Bürger in der Informationsgesellschaft und allgemeiner in der umfassenden, für Anfang 1998 vorgesehenen Überprüfung des Universaldienstes in der Telekommunikation weiter untersucht.

Im allgemeinen tauchen neue und fortgeschrittene Telekommunikations- und Informationsdienste jedoch hauptsächlich aufgrund der Marktkräfte und der Benutzernachfrage auf. Die Gemeinschaft, Behörden und andere öffentliche Einrichtungen wirken dabei einerseits als Katalysatoren, andererseits sorgen sie für ordnungspolitische Rahmenbedingungen, die Innovationen förderlich sind.

Oben wurden die Maßnahmen hervorgehoben, die aus den neuen Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten resultieren. In Europa sind eine Reihe von Initiativen ins Leben gerufen worden, welche öffentlich-private Partnerschaften anregen sowie die

Kenntnis der neuen Möglichkeiten und die Nachfrage stärken sollen. Diese Prioritäten sind in der Mitteilung "Auf dem Weg in die Informationsgesellschaft", KOM (95) 224, enthalten³⁷.

In jener Mitteilung wird betont, daß sich die Gemeinschaft konzentrieren sollte auf (i) *Stimulierung von Projekten* (durch Bereitstellung von Information und Förderung der Kenntnis von Initiativen im Rahmen der Informationsgesellschaft, durch Vermittlung von Partnerschaften zwischen Unternehmen aus verschiedenen Branchen und zwischen öffentlichen und privaten Organisationen sowie durch Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten) und (ii) *Finanzielle Unterstützung für bestimmte Projekte durch die Gemeinschaft*, die entweder für die entsprechende Infrastruktur sorgen und zur Entwicklung von Bewußtsein, Fähigkeiten oder Diensten beitragen (durch Finanzierung aus den Mitteln für transeuropäische Netze, aus den Struktur- und Kohäsionsfonds, durch die Europäische Investitionsbank und aus dem Europäischen Investitionsfonds sowie durch Gemeinschaftsprogramme für Unterricht und Ausbildung, wie etwa SOCRATES und LEONARDO) oder die notwendige Forschung und Entwicklung stimulieren und so zu neuen Konzepten, Prototypen oder Diensten führen, die für die Fortentwicklung der Informationsgesellschaft entscheidend sind (durch das FTE-Rahmenprogramm und insbesondere durch das Programm für fortgeschrittene Kommunikationstechnologien (ACTS)).

Öffentlicher Zugang zu Diensten der Informationsgesellschaft

Durch obige Maßnahmen unterstützt die Kommission die Ausdehnung des "öffentlichen Zugangs" zur Informationsgesellschaft. Dies beinhaltet den Anschluß von Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Behörden, Büchereien und anderen öffentlichen Zugangspunkten zur Informationsgesellschaft³⁸.

In ihrer oben erwähnten Mitteilung über den Bürger in der Informationsgesellschaft wird die Kommission untersuchen, wie sich die bereits laufenden Initiativen in den Mitgliedstaaten besser koordinieren lassen, damit sie sich stärker auf das Alltagsleben auswirken.

Öffentlicher und "gemeinsamer" Zugang kann in benachteiligten Regionen besonders wichtig sein, in denen sich Verzögerungen bei der Bereitstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Diensten ergeben könnten, wenn man die Entwicklung allein den Marktkräften überläßt. Die Kommission wird die entsprechende Entwicklung im Hinblick auf ihren zum 1. Januar 1998 angekündigten Bericht genau beobachten, da der öffentliche Zugang innerhalb eines angemessenen Zeitraums bei der Überwindung der Schwierigkeiten helfen kann, die der Bereitstellung des Zugangs zu vielen fortgeschrittenen Diensten und Informationsquellen für Einzelnutzer und für gemeinnützige und ehrenamtlich geführte Organisationen im Wege stehen. Andernfalls könnten diese Gruppen wegen der hohen Anfangsinvestitionen für Endgeräte, Rechner und Netzanschlüsse ausgeschlossen bleiben.

Die Kommission wird die Fortschritte bei der Ausdehnung des öffentlichen Zugangs sowohl in den benachteiligten Regionen als auch in der gesamten Gemeinschaft weiter beobachten, um regelmäßig beurteilen zu können, ob auf europäischer Ebene weitere Maßnahmen getroffen oder das Konzept des Universaldienstes umgestaltet werden müssen.

Offene Fragen

Bei der Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für die Informationsgesellschaft sind eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

- Niedrige Netznutzungstarife sind eine wesentliche Voraussetzung für ein umfangreiches Angebot an Online-Information und -Diensten.
- Viele Dienste der Informationsgesellschaft werden auch ohne regulierende Eingriffe angeboten werden.
- Es können Maßnahmen erforderlich werden, um sicherzustellen, daß öffentliche Einrichtungen Zugang zu diesen neuen Diensten erhalten.
- Initiativen, wie vor allem die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften, sollten fortgesetzt werden, um damit dazu beizutragen, daß insbesondere Privatbenutzern der Zugang zu neuen Diensten der Informationsgesellschaft und ihre Nutzung erleichtert wird.
- "Öffentlicher Zugang" sollte mehr bedeuten als nur die Förderung physischer Verbindungen und auch angemessene Schulung, Begleitung und die Bereitstellung der Ausrüstung umfassen.

Einige dieser Aspekte wie etwa die Notwendigkeit niedriger Tarife sind eng mit dem bestehenden Regelungswerk für den Universaldienst verbunden, während andere weit über den Bereich der Telekommunikation hinausreichen und die Politikfelder Unterricht, Gesundheitswesen und Ausbildung berühren.

Die Einbindung der Politik bezüglich des Universaldienstes in die allgemeinere Entwicklung der Informationsgesellschaft muß noch weiter erörtert werden. Dabei wird der in dieser Mitteilung für 1998 angekündigte Bericht über Umfang, Angebot, Qualität und Erschwinglichkeit des Universaldienstes in der Gemeinschaft hilfreich sein. Verwandt damit ist eine Entschließung des Rates über die Verwendung multimedialer Technologien und Dienste im Unterricht, die derzeit geprüft wird. Bei der Festlegung der künftigen Politik bezüglich des Universaldienstes sind auch die Ergebnisse heutiger und künftiger Debatten zu berücksichtigen, insbesondere derjenigen, die durch das Weißbuch über "Unterricht und Lernen: Auf dem Weg in die Lerngesellschaft" im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr des lebenslangen Lernens 1996 und das demnächst erscheinende Grünbuch über die sozialen Aspekte der Informationsgesellschaft ausgelöst wurden bzw. werden.

V SCHLUSSFOLGERUNGEN

In dieser Mitteilung wurde der Universaldienst als ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft behandelt, doch stellt er nur einen von mehreren Faktoren dar, welche Europas Bürgern den Eintritt in ein neues und aufregendes Informationszeitalter ermöglichen. Hinsichtlich des Ziel einer Unterstützung und Beschleunigung des Umgestaltungsprozesses lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen, die in drei Gruppen zusammengefaßt werden:

1. Das heutige Konzept des Universaldienstes bildet einen festen Bezugsrahmen für die ordnungspolitischen Reformen in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die vollständige Liberalisierung der Telekommunikation in Europa.
 - Das heutige Konzept des Universaldienstes entspricht der Verpflichtung, allen Benutzern, die dies billigerweise beantragen, Zugang zum öffentlichen Telefonnetz zu gewähren und einen erschwinglichen Telefondienst anzubieten. Was dieser Dienst genau umfaßt, ist in der Sprachtelefonie-Richtlinie festgelegt; nach diesen Vorgaben können einzelstaatliche Regelungen für den Universaldienst im Einklang mit der Wettbewerbsrichtlinie entworfen werden.
 - Eine Grundlage für die Berechnung der Kosten des Universaldienstes und seine Finanzierung ist in der Zusammenschaltungs-Richtlinie und der Wettbewerbsrichtlinie enthalten. Es werden gemeinsame Grundsätze zur Ermittlung der Kosten der Universaldienstverpflichtungen vorgeschlagen. Diese Kosten können mit anderen Marktteilnehmern geteilt werden, und zwar entweder (i) über einen nationalen Universaldienstfonds oder (ii) durch direkte Zahlungen an diejenigen, die den Universaldienst bereitstellen. Leitlinien zur Beurteilung der Kostenberechnung und Finanzierung in den einzelnen Mitgliedstaaten sind in Vorbereitung.
 - Legen die Mitgliedstaaten zusätzliche telekommunikationsbezogene Verpflichtungen über den Universaldienst hinaus fest, dürfen damit verbundene zusätzliche Kosten nicht entsprechend den Verfahren für die Finanzierung des Universaldienstes beglichen werden.
2. Der Universaldienst in der Gemeinschaft kann und soll kurzfristig gestärkt werden.
 - Die Erschwinglichkeit ist ein Kernstück des Regelungsrahmens für den Universaldienst in der Telekommunikation. Die Verpflichtung zu erschwinglichen Preisen muß verdeutlicht werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen (z.B. Sondertarifregelungen und Preiskontrollmechanismen), um sicherzustellen, daß die Erschwinglichkeit der Dienste für alle Benutzer insbesondere im Vorfeld der vollständigen Liberalisierung aufrechterhalten wird. Der zum 1. Januar 1998 angekündigte Bericht wird eine Beurteilung der Entwicklung bei der Preisgestaltung und der relativen Erschwinglichkeit von Telekommunikationsdiensten innerhalb der Gemeinschaft umfassen.
 - Preiserhöhungen für Benutzer in abgelegenen und ländlichen Gebieten dürfen, abgesehen von Anpassungen an die echten Kosten, nicht benutzt werden, um Einnahmenverluste des Betreibers aufgrund von Preissenkungen anderswo auszugleichen. Außerdem dürfen die Tarifunterschiede zwischen kostspieligen und kostengünstigen Gebieten die Erschwinglichkeit des Universaldienstes nicht gefährden.
 - Die Definition des Universaldienstes wird sicherstellen, daß behinderte Benutzer ein gleichwertiges Dienstangebot zu einem erschwinglichen Preis erhalten, und die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ermuntern, allen Bürgern besseren

Zugang zu Rechnernetzen und Online-Diensten zu ermöglichen (d.h. schnellere Verbindungen mit dem Netz);

- Die Kommission wird sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene größeren Nachdruck auf die Dienstqualität und die Erschwinglichkeit legen (und auch auf Überwachung, Durchsetzung der Verpflichtungen und Entschädigungen bei Nichteinhaltung der Zielvorgaben). Gleichzeitig wird sie der Stimme des Verbrauchers größeres Gewicht einräumen, vor allem bei der Festlegung der Normen, des Maßes der Erschwinglichkeit und des zukünftigen Umfangs des Universaldienstes.
- Die Kommission wird Maßnahmen in den benachteiligten Regionen unterstützen, um dort die Digitalisierung der Netze zu beschleunigen. Dabei werden die Entwicklungen sorgfältig beobachtet werden, um sicherzustellen, daß auch den dortigen Bewohnern die Einführung des Wettbewerbs zugutekommt. Außerdem wird die Kommission weiter daran arbeiten, zu gewährleisten, daß durch die Kombination von Liberalisierung und neuen Technologien regionale Ungleichgewichte in der Europäischen Gemeinschaft eher verringert als verstärkt werden.
- 3. Der Universaldienst ist ein sich dynamisch weiterentwickelndes Konzept, der eine bedeutende Rolle dabei spielen wird, wenn es darum geht, den Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu begegnen. Die Kommission wird zum 1. Januar 1998 über Umfang, Angebot, Qualität und Erschwinglichkeit des Universaldienstes in der Europäischen Gemeinschaft berichten und prüfen, ob die Umstände eine europaweite Anpassung des Umfangs des Universaldienstes erfordern. Dabei wird sie berücksichtigen, daß die Vorhersagbarkeit im Hinblick auf Investitionsentscheidungen gewahrt bleiben muß.
- Vor jeder Ausdehnung des heutigen Universaldienst-Konzepts muß eine marktgestützte Untersuchung der Nachfrage nach einem bestimmten Dienst und dessen Verfügbarkeit und eine politische Beurteilung seiner sozialen und wirtschaftlichen Wünschbarkeit stehen.
- Öffentlich-private Initiativen werden bei der Förderung der Verfügbarkeit neuer Telekommunikationsdienste in der Informationsgesellschaft eine wesentliche Rolle spielen, insbesondere in benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft.
- Der öffentliche Zugang ist wichtig, um die Informationsgesellschaft zu jedem Bürger zu bringen. Der Fortschritt bei der Ausdehnung dieses Zugangs wird beobachtet, um regelmäßig beurteilen zu können, ob weitere Maßnahmen getroffen oder das Konzept des Universaldienstes umgestaltet werden müssen.
- Die Informationsgesellschaft wirft Fragen auf, die weit über den Universaldienst in der Telekommunikation hinausgehen. Eine umfassende Gemeinschaftspolitik für die Informationsgesellschaft muß Aspekte der Bildung, der Gesundheitsfürsorge und der Sozialpolitik einbeziehen.

- 1 Siehe Richtlinie [../JEG] der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ("die Wettbewerbsrichtlinie").
- 2 Richtlinie 95/62/EG zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefoniedienst ("die Sprachtelefonie-Richtlinie"), ABl. Nr. L 321 vom 30.12.1995
- 3 Mitteilung der Kommission über die Konsultation zur Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste, KOM(93) 159
- 4 Entschließung 94/C48 des Rates vom 8. Februar 1994 über die Grundsätze für den Universaldienst im Bereich der Telekommunikation, ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, und Entschließung 95/C258 des Rates vom 18. September 1995 zur
- 5 Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation, ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995
- 6 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze - Teil II, ABl. Nr. C 301 vom 13.11.1995
- 7 Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. September 1995 zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze - Teil II, ABl. Nr. C 301 vom 13.11.1995
- 8 Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Mitteilung der Kommission: Europas Weg in die Informationsgesellschaft - Ein Aktionsplan (KOM (94) 347 endg.). AdR 21/95 ESP/ET/AG/ym und AdR 21/95 Anhang D/BAN/JKB/NF/as.
- 9 Die Mitgliedstaaten hatten einen detaillierten Fragebogen über Umfang und Qualität der Telefondienste in ihrem Hoheitsgebiet ausgefüllt. Anhang 2 enthält die Ergebnisse dieser Umfrage. Nachdem an mehr als 400 Organisationen ein thematisches Papier verschickt worden war, wohnten mehr als 100 Organisationen einer öffentlichen Anhörung im Oktober 1995 in Brüssel bei, und mehr als 60 schriftliche Bemerkungen gingen ein. Ein Teilnehmerverzeichnis und eine Zusammenfassung der wichtigsten Diskussionspunkte finden sich in den Anhängen 3 und 4.
- 10 Siehe die ausführliche Beschreibung des derzeitigen Umfangs der Dienste in den Mitgliedstaaten in Anhang 2.
- 11 Artikel 129 a EG-Vertrag
- 12 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), KOM (95) 379 vom 19.7.1995 ("die Zusammenschaltungs-Richtlinie") und die Wettbewerbsrichtlinie. Darin werden im einzelnen die Grundsätze zur Berechnung der Kosten des Universaldienstes und die Verfahren zur Aufteilung dieser Kosten (Universaldienstfonds oder Zusatzabgaben) festgelegt.
- 13 Die Zusammenschaltungs-Richtlinie enthält eine technische Beschreibung der Art des Anschlusses, über den Dienste geliefert werden. Sie legt fest, daß nur die Bereitstellung des öffentlichen festen Telekommunikationsnetzes zum Universaldienst gehört. Universaldienst bedeutet nicht, daß die Benutzer einen Anspruch auf ein Mobiltelefon haben, obwohl der Universaldienst in abgelegenen Gebieten oft über drahtlose Technologien bereitgestellt wird (z.B. durch den Anschluß eines festen Telefons in einem abgelegenen Haus oder Bauernhof über eine Funkverbindung anstelle des Legens einer festen Telefonleitung).
- 14 Die Mitgliedstaaten müssen ihren Verpflichtungen gemäß der Sprachtelefonie-Richtlinie bis zum 13. Dezember 1996 nachkommen.
- 15 Die monatlichen Teilnehmergebühren bei Online-Diensteanbietern bewegen sich im allgemeinen zwischen 4 und 15 ECU. Auch in Europa dürfte sich die Tendenz durchsetzen, daß Telekommunikationsunternehmen ihren Teilnehmern preiswerten Internetzugang anbieten, wodurch die Zugangskosten für bestimmte interaktive Dienste weiter sinken würden.
- 16 Nach der Zusammenschaltungs-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Mitführbarkeit von Nummern in allen großstädtischen Agglomerationen bis spätestens 2003 einführen. Eine Beschreibung der anderen Dienste findet sich im Glossar vor Tabelle A6 im Anhang 2.
- 17 Siehe Zusammenschaltungs-Richtlinie und Wettbewerbsrichtlinie
- 18 Gemäß der Wettbewerbsrichtlinie müssen diese Pläne bis zum 1. Januar 1997 der Kommission übermittelt werden. Sie werden insbesondere dahingehend überprüft, daß die vorgeschlagenen Verpflichtungen nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent (d.h. so klar formuliert, daß die Antragsteller den Umfang ihrer Verpflichtungen im voraus kennen) sind, auf objektiven Kriterien beruhen (die bei Streitigkeiten vor Gericht überprüft werden können) und nur denjenigen Unternehmen auferlegt werden, für die das durch die Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist.
- 19 Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 über die Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen, ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992
- 20 Empfehlung 92/383/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsregelungen und eines ISDN-Mindestangebots nach ONP-Grundsätzen, ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992
- 21 Siehe Sprachtelefonie- bzw. Mietleitungs-Richtlinie. Unter Monopolbedingungen genossen die Betreiber einen beträchtlichen Spielraum bei der Festsetzung ihrer Preise. Dies führte häufig zu hohen Gewinnen bei Auslands- und Ferngesprächen, da der Preisdruck durch konkurrierende Betreiber fehlte. Wegen der fehlenden Konkurrenz schreiben die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in der Vorbereitungsphase eines uneingeschränkten Wettbewerbs vor, daß bestimmte Tarife kostenorientiert sein müssen.
- 22 Angaben über den Umfang der Tarifanpassungen zwischen 1990 und 1995 finden sich in den Tabellen A8 und A9 des Anhangs 2.
- 23 Die Verpflichtung zur Kostenorientierung gehört zu den wichtigsten Grundsätzen für Telekommunikationsdienste in der Europäischen Gemeinschaft (vgl. die ONP-Rahmenrichtlinie von 1990 und die folgenden ONP-Richtlinien zu Mietleitungen und zum Sprachtelefoniedienst).
In der Wettbewerbsrichtlinie werden die Mitgliedstaaten in Erwägung 17 aufgefordert, so rasch wie möglich alle ungerechtfertigten Beschränkungen der Umgestaltung der Tarife durch Telekommunikationsunternehmen und insbesondere diejenigen abzuschaffen, die die Anpassung von Gebühren verhindern, welche nicht den Kosten entsprechen und die Belastung durch die Bereitstellung des Universaldienstes erhöhen.
Nach Artikel 4 c der Wettbewerbsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht mit ausführlichem Zeitplan über die künftige Abschaffung von Tarifungleichgewichten vorlegen, wenn die Tarifumgestaltung nicht bis zum 1. Januar 1998 abgeschlossen werden kann.
- 24 Sondertarifregelungen, z.B. für Wenigbenutzer, Ältere oder Einkommensschwache, können sich aus einer niedrigen Anschlußgebühr, niedrigen monatlichen Grundgebühren und einer begrenzten Zahl kostenloser oder verbilligter Gesprächseinheiten pro Monat zusammensetzen.

- 24 Preiskontrollmechanismen bestehen in der Begrenzung der jährlichen Preiserhöhungen entweder für den gesamten Telefondienst oder für spezielle Teile davon (wie die Grundgebühr für Privatbenutzer) auf höchstens 100 % der Inflationsrate. Das kann zu echten Verbilligungen für den Benutzer führen und den Betreiber dazu anregen, seine Effizienz zu erhöhen.
- 25 In Wirklichkeit führen niedrigere Preise in einem wettbewerbsorientierten Umfeld wahrscheinlich zu einem stärkeren Telekommunikationsverkehr, wodurch sich im Ganzen gesehen die Auswirkungen des Preiswettbewerbs auf die Gesamteinnahmen der betreffenden Betreiber verringern.
- 26 Siehe die Mitteilung der Kommission über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze, KOM(95) 158 vom 3.5.1995, und den Beschluß 95/C258 des Rates vom 18. September zur Entwicklung des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation, ABl. Nr. C 258 vom 3.10.1995.
- 27 Im Infrastruktur-Grünbuch wurden die mit dem Universaldienst verbundenen Kosten für die meisten der damals 12 Mitgliedstaaten auf 1 bis 2 % des Gesamtumsatzes geschätzt. Für Irland und Italien betrug diese Zahl rund 3 %, für Spanien rund 6 %, für Portugal 7 % und für Griechenland 15 %. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Schätzungen ohne Kenntnis aller Einzelheiten der zugrundeliegenden Kostenstrukturen handelt. In fast allen Mitgliedstaaten werden derzeit umfangreichere Untersuchungen durchgeführt. Nach den ersten Ergebnissen bewegen sich die echten Zahlen im Rahmen der im Infrastruktur-Grünbuch genannten Werte.
- 28 Schon nach Artikel 32 dieser Richtlinie muß die Kommission rechtzeitig einen Vorschlag zur Überprüfung der Richtlinie vorlegen, so daß das Europäische Parlament darüber bis zum 1. Januar 1998 befinden kann.
- 29 Zur Erschwinglichkeit tragen ein kostenloser Einzelgebührennachweis auf Anfrage und die Möglichkeit einer selektiven Sperrung von Anrufen bei. Außerdem sollten die Benutzer die Anschlußgebühren in Raten zahlen können, und die Betreiber sollten unverhältnismäßige oder diskriminierende Hinterlegungsregelungen durch angemessene Kreditkontrollverfahren (wie vorher vereinbarte Kredithöchstgrenzen) ersetzen.
- 30 Dies kann z.B. durch Einzelgebührennachweis und die Möglichkeit der Anrufsperrung für alle Benutzer erreicht werden.
- 31 Dafür müssen die Mitgliedstaaten die laufende Einführung des Tastenwahlverfahrens in ihren Netzen zum Abschluß bringen.
- 32 Ein wichtiger Faktor der Dienstqualität auf nationaler Ebene ist die Durchsetzung von Dienstqualitätszielen in Verbindung mit dem Recht des Benutzers auf Entschädigung und angemessenen Entschädigungsregelungen.
- 33 Dies erfordert die Bereitstellung von Netzen mit einer Übertragungsqualität, die hoch genug liegt, um den Benutzern den Zugang zu Datenkommunikationsdiensten mit den heute üblichen Geschwindigkeiten zu ermöglichen.
- 34 Das in den USA gewählte Konzept sieht vor allem Entschädigungen für die Belastungen vor, die durch Vorzugstarife für Schulen und Büchereien entstehen, obwohl noch viele Einzelheiten ausgearbeitet werden müssen. Auch ist eine private Stiftung, die *National Education Technology Funding Corporation*, zur Förderung der Finanzierung und Entwicklung zusätzlicher Dienstmerkmale gegründet worden, um Privatinvestitionen in diesem Bereich attraktiver zu machen.
- 35 In den Vereinigten Staaten sind vier Kriterien zur Beurteilung möglicher Kandidaten für den Universaldienst festgelegt worden: "(A) wesentlich für das Bildungs- oder das Gesundheitswesen oder die öffentliche Sicherheit; (B) hat über die Marktnachfrage eine deutliche Mehrheit aller Privatkunden als Teilnehmer gewonnen; (C) wird über öffentliche Telekommunikationsnetze durch die Betreiber verbreitet; und (D) steht im Einklang mit öffentlichem Interesse, ist für die Öffentlichkeit vorteilhaft und notwendig." Diese Kriterien verdeutlichen die Vermengung von Zielen des Universaldienstes mit weiter gefaßten politischen Zielen in Verbindung mit Bildungs- und Gesundheitswesen, die sich im amerikanischen Entwurf findet.
- 36 Diese Dienste sind in der Sprachtelefonie-Richtlinie aufgeführt. Tabelle A6 im Anhang 1 zeigt auf, in welchem Umfang einige dieser Dienste bereits in der Gemeinschaft verfügbar sind.
- 37 Mitteilung vom 31.5.1995 über eine Methodik zur Realisierung der Anwendungen der Informationsgesellschaft und Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze, KOM(95) 224. In der Mitteilung wird ein weiterer Bereich von Projekten im Zusammenhang mit Anwendungen, generischen Diensten und Basisnetzen genannt.
- 38 Die Frage des öffentlichen Zugangs ist in dem Zwischenbericht "Building the European Information Society for us all" der hochrangigen Sachverständigengruppe über soziale und gesellschaftliche Aspekte der Informationsgesellschaft angesprochen worden. Auch die laufenden Arbeiten des Forums Informationsgesellschaft haben diese Frage zum Thema. Die Vernetzung von Schulen, Krankenhäusern und Büchereien wird bereits in einigen Mitgliedstaaten ausgelotet; dies unterstützt den sich in den USA entwickelnden Ansatz.

ANHANG 1: ZEITPLAN FÜR MASSNAHMEN IN NAHER ZUKUNFT (1996-1998)

Termin	Maßnahme
Bis 30. Juni 1996	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über den Sprachtelefondienst. Die Mitgliedstaaten beginnen, gemäß der Wettbewerbs-Richtlinie Genehmigungspläne für Anbieter des Sprachtelefondienstes und öffentlicher Netze zu entwickeln. Betroffene Mitgliedstaaten beantragen eine Aussetzung des Termins 1998 und liefern gemäß der Wettbewerbs-Richtlinie alle wirtschaftlichen Daten, anhand derer sich die Rechtfertigung dieser Aussetzung beurteilen läßt. Gemeinsamer Standpunkt zur ONP-Zusammenschaltungsrichtlinie (mit Grundsätzen für die Berechnung der Kosten des Universaldienstes und deren Finanzierung). Gemeinsamer Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen in der Europäischen Gemeinschaft.
Bis 30. September 1996	Mitteilung über die Kriterien der Kommission für die Berechnung der Kosten des universellen Telefondienstes in der EG und dessen Finanzierung.
Bis 31. Dezember 1996	Gemeinsamer Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie über den Sprachtelefondienst. Verabschiedung der ONP-Zusammenschaltungsrichtlinie. Verabschiedung der Richtlinie über Genehmigungen. Mitteilung der Mitgliedstaaten über die Genehmigungspläne für Sprachtelefonie und die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Universaldienst.
Bis 30. Juni 1997	Vorlage der Beschlüsse der Kommission zu den Genehmigungsplänen. In den Mitgliedstaaten werden die Informationen veröffentlicht, die in der Wettbewerbs-Richtlinie in bezug auf Genehmigungsverfahren und Zusammenschaltungsbedingungen gefordert werden. Verabschiedung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie über den Sprachtelefondienst.

Anhang 1: Zeitplan für massnahmen in naher zukunft (1996-1998)

Bis 1. Januar 1998	Vollständige Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten und -netzen, gegebenenfalls mit Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten, sofern diese begründet sind, und vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung. Erster Bericht der Kommission über die Überwachung von Geltungsbereich, Leistungsniveau, Qualität und Erschwinglichkeit des universellen Telefondienstes in der Gemeinschaft.
---------------------------	--

ANHANG 2 DER UNIVERSELLE TELEFONDIENTST IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

In diesem Anhang werden die Ergebnisse einer Umfrage über den heute in der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Dienst dargestellt. Dabei geht es um folgende fünf Punkte:

- (i) allgemeine Entwicklungen bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten
- (ii) quantitative Indikatoren der Diensteverbreitung
- (iii) qualitative Indikatoren des Dienstangebots
- (iv) Verfügbarkeit fortgeschrittener Telefondienste und
- (v) Ausmaß der Tarifänderungen sowie Sondertarife für bestimmte Benutzergruppen.

Die Angaben stützen sich hauptsächlich auf die Antworten der Mitgliedstaaten auf einen Fragebogen, den die Kommission im Sommer 1995 verschickt hat. Eine Kopie dieses Fragebogens findet sich am Ende dieses Anhangs.

I. ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTEN

Im letzten Jahrzehnt wirkten sich eine Reihe technischer und dienstbezogener Entwicklungen wesentlich auf die Art des Telefongrunddienstes aus.

1. Die Entwicklung relativ preiswerter Faxgeräte und Modems hat dazu geführt, daß gewöhnliche Telefonleitungen immer häufiger für die - wenngleich ziemlich langsame - Übertragung von Daten und Bildern neben der Sprache verwendet werden.
2. Zusammen mit verbesserter Zeichengabe hat die Digitalisierung des Telefonnetzes dazu geführt, daß über die normale Telefonleitung eine Reihe von Zusatzdiensten angeboten werden. Dazu gehören Anrufweiterschaltung, Anrufumlegung und Anklopfen, Sprachspeicherung sowie Dienste, die die Identifizierung des Anrufers gestatten (Anzeige der Rufnummer des Anrufers). Diese Zusatzdienste können den Telekommunikationsbetreibern u.U. beträchtliche Einkünfte beschern. Daneben können für die Kunden nun viel leichter detaillierte Rechnungen einschließlich eines Einzelgebühreennachweises erstellt werden.
3. Obwohl viele der oben genannten Dienste insbesondere Privatkunden noch nicht von allen Telekommunikationsbetreibern in vollem Umfang angeboten werden, bieten die meisten Betreiber ISDN (diensteintegrierendes digitales Netz) an, und einige planen, in bestimmten Gebieten eine ISDN-Verbindung zu gleichem Preis wie eine analoge Verbindung anzubieten. ISDN wird allmählich für Anwendungen genutzt, bei denen die Benutzer zusätzliche Dienstmerkmale verlangen, wie z.B. Videokonferenzen vom Schreibtisch aus oder Datenübertragung als Alternative oder Backup für Mietleitungen, sowie für Fax Gruppe 4 oder mit noch höherer Geschwindigkeit.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

4. Drahtlose Telefonie und insbesondere zellulare Mobilfunknetze wie auch deren Teilnehmerzahlen sind enorm angewachsen. Derzeit bedienen sich 5 Prozent aller Telefonteilnehmer in der Europäischen Gemeinschaft mobiler Netze¹. Bei bestimmten Arten der Nutzung zeigen sich inzwischen wesentliche Betriebs- und Kostenvorteile der drahtlosen gegenüber der drahtgebundenen Telekommunikation. Insbesondere ist die Bereitstellung einer drahtlosen Verbindung für Kunden in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten wesentlich billiger als die Installation einer festen Leitung. Auch dürften drahtlose Anwendungen in der Teilnehmerleitung insbesondere in Mittel- und Osteuropa eine Möglichkeit darstellen, das Netz rasch zu modernisieren und die unbefriedigte Nachfrage nach Telefondiensten zu stillen oder Wettbewerb im Bereich der Teilnehmerleitung einzuführen. Beispiele dafür sind die Verwendung drahtloser Telefonie in ländlichen Gebieten Spaniens² und Deutschlands, während die DECT-Technologie (europäische schnurlose Digital-Kommunikation) in Finnland konkurrierend in der Teilnehmerleitung eingesetzt wird.
5. Die satellitengestützte Kommunikation hat die in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich der Bereitstellung eines universellen Telefondienstes noch nicht erfüllt, da ihr Wachstum bis vor kurzem durch ordnungspolitische und technische Beschränkungen behindert wurde. Doch kann das neue ordnungspolitische Umfeld in Verbindung mit dem Aufkommen satellitengestützter persönlicher Kommunikationsdienste die Rolle der satellitengestützten Kommunikation bei der Anbindung der abgelegeneren Gebiete der Gemeinschaft stärken. Die Kommission will dies fördern und hat daher einen Rahmen für die koordinierte Auswahl und Genehmigung satellitengestützter persönlicher Kommunikationssysteme vorgeschlagen³. Vorübergehend können auch VSAT⁴ verwendet werden, um abgelegene Gebiete zu bedienen, bis eine dauerhaftere terrestrische Infrastruktur aufgebaut ist.
6. Die Deregulierung trägt zunehmend dazu bei, daß die Vorteile der Entwicklung hybrider Festnetze (die Glasfaser und dann Koaxialkabel und/oder Kupfer für Teile des Ortsnetzes verwenden) genutzt werden können, die die gleichzeitige Bereitstellung von Telefon- und Kabelfernsehdiensten ermöglichen; hierfür wurden neue Konzessionen vergeben, was nach der ordnungspolitischen Lage nun möglich ist. Solche Technologien in Verbindung mit dem Aufkommen von ISDN- und Breitbandnetzen sowie Verfahren der digitalen Komprimierung können die wirtschaftlichen Grundlagen für die Bereitstellung des universellen Telefondienstes verändern; andererseits sollten fallende Übertragungskosten zu Tarifstrukturen führen, die weniger von der Entfernung und der Dauer eines Anrufs abhängen. In einem solchen Umfeld können kombinierte Telefon-, Informations- und Unterhaltungsangebote nach der Einführung eines echten Wettbewerbs den Betreibern eine Verringerung der Telefongebühren ermöglichen, da ihre Netze nun effizienter genutzt werden und sie Einkommen aus zwei Quellen beziehen.

II. II QUANTITATIVE INDIKATOREN DER VERBREITUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN

Qualität und Niveau der Telekommunikationsdienste in der Europäischen Union sind in den vergangenen fünf Jahren stetig und entscheidend gestiegen. Dies geht aus dem von den Mitgliedstaaten detailliert ausgefüllten Fragebogen und den zahlreichen Bemerkungen zum thematischen Papier hervor. Mehrere Merkmale der derzeitigen Situation lohnen eine nähere Betrachtung:

1. Insgesamt hat sich innerhalb der Gemeinschaft die Anzahl der Haushalte mit einem Telefon deutlich erhöht (siehe Tabelle A1). Während 1990 in Frankreich, den Niederlanden und in Skandinavien bereits weit mehr als 90 % der Haushalte mit Telefonen ausgestattet waren und dieser Anteil noch weiter gestiegen ist, ist anderswo ein noch beeindruckenderes Wachstum zu verzeichnen. 1990 verfügten in Irland 66 % der Haushalte über ein Telefon, heute sind es 80 %; in Portugal stieg der Anteil im gleichen Zeitraum von 47,1 % auf 74,8 %. Dennoch besitzen zumindest fünf einzelstaatliche Aufsichtsbehörden immer noch keine öffentlich zugänglichen Daten über dieses Grundmaß des universellen Telefondienstes. Und selbst wenn die Angaben vorliegen, sind sie zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten nicht direkt vergleichbar.
2. Die durchschnittliche Anzahl der privaten Hauptanschlüsse je hundert Haushalte in der EG ist gleichfalls deutlich angewachsen, und zwar von 87 auf 96. Mit diesen Zahlen läßt sich die Lage in den Mitgliedstaaten besser vergleichen. Sie unterscheiden nicht zwischen den Haushalten/Bürgern mit mehr als einem Telefonanschluß (z.B. geschäftlicher und/oder Faxanschluß und Privatanschluß) und denen ohne Telefon. Dies führt dazu, daß es in Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Finnland und Schweden überall mehr als 100 private Hauptanschlüsse je hundert Haushalte gibt.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

Tabelle A1 Prozentuale Verbreitung von Telefonen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Land	Anteil der Haushalte mit Telefon (in Prozent) ¹		Hauptanschlüsse pro 100 Haushalte ²	
	1990	1994	1990	
B	k.A.	k.A.	81	92
DK ³	94,3	k.A.	103	106
D ⁴	80	89	81	93
EL	k.A.	k.A.	80	96
E	k.A.	k.A.	80	89
F	94	96,4	104	111
IRL	66	80	60	75
I	k.A.	k.A.	90	99
L	k.A.	k.A.	88	105
NL	93	96,5%	96	96
AUT	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
p ⁵	47,1	74,8	43	64
FIN	95 ⁶	97 ⁶	103	104
SWED ⁷	98,7	98,7	121	121
VK	88	91,1 ⁸	89	99
EG-Durchschnitt	-	-	87	96

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden 1995).

k.A. gibt an, daß die Aufsichtsbehörde nicht über diese Angaben verfügt. Der EG-Durchschnitt gilt ohne Österreich.

Anmerkungen

1. Alle Angaben in diesem Teil der Tabelle beziehen sich auf den letzten Zeitraum, für den Informationen zur Verfügung stehen (normalerweise 1994). Ggf. werden in diesen Anmerkungen zusätzliche Angaben gemacht.
2. Dieser Indikator der Verbreitung von Telefonen in Haushalten ist nicht gleich dem Anteil der Haushalte, die ein Telefon besitzen; der letztere Wert könnte 100 nicht übersteigen.
3. Quelle: Tele Danmark.
4. Die Zahl schließt die neuen Bundesländer ein.
5. Die Zahlen beziehen sich auf das portugiesische Festland (ohne Madeira und Azoren). Mit den Inseln gerechnet belief sich der Anteil der Haushalte mit Telefon 1994 auf 74,8 %.
6. Schätzwerte für 1990 und 1995.
7. Die Prozentangaben beziehen sich auf das Jahr 1989, in dem angesichts des bereits sehr hohen Prozentsatzes die Zahlen zum letzten Mal berechnet wurden.
8. Die Angaben gelten für März 1995 (Quelle: Umfrage über Familienausgaben im VK).

3. Die allgemeine Ausbreitung der Dienste ist in beinahe allen Bereichen zu beobachten: bei der Gesamtzahl der Hauptanschlüsse (geschäftlich und privat), bei den mobilen Diensten und bei den öffentlichen Telefonen (siehe Tabelle A2). Bei den öffentlichen Telefonen ist der EG-Durchschnitt von 2,9 auf 3,1 pro 1000 Einwohner angestiegen, wobei der Prozentsatz in den einzelnen Mitgliedstaaten gleichgeblieben ist oder zugenommen hat. Dies gilt für alle Länder außer Italien; dort war die relative Verbreitung bereits die höchste innerhalb der EG.

Tabelle A2 - Verbreitung fester und zellularer Telefone pro 100 Einwohner und öffentlicher Telefone pro 1000 Einwohner in der EG

	Hauptanschlüsse		Zellularteilnehmer		Öffentliche Telefone	
Land	pro 100		pro 100		pro 1000	
	1990	1994	1990	1994	1990	1994
B	39	45	0	0,7	1,3	1,5
DK	57	60	2,9	9,7	1,3	1,6
D	40	48	0,4	3,0	1,7	2,1
EL	39	48	0	1,4	2,1	3,5
E	32	38	0,1	1,0	1,1	1,4
F	50	55	0,5	1,4	3,2	3,5
IRL	28	35	0,4	1,7	1,5	1,8
I	39	43	0,5	3,9	7,7	6,8
L	48	55	0,2	3,2	0,8	0,9
NL	46	51	0,5	2,0	0,5	0,7
AUT	42	47	0,5	3,5	4,3	4,3
P	24	35	0,1	1,8	2,6	3,3
FIN	54	55	5,2	13,3	4,1	4,6
SWED	68	68	5,6	16,0	4,3	3,7
VK	45	49	2,1	6,1	1,6	2,1
EG-Durchschnitt Average	43	49	0,9	3,6	2,9	3,1

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995)

III QUALITATIVE INDIKATOREN DES ANGEBOTS VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN

1. Neben der allgemein höheren Verbreitung setzt sich beinahe jeder Mitgliedstaat mittlere Ziele für die Dienstqualität, überwacht diese Zielvorgaben und veröffentlicht die entsprechenden Ergebnisse. Dieses Vorgehen wird jetzt durch die Anforderungen der Sprachtelefonie-Richtlinie weiter gefördert (siehe unten). Aus den Indikatoren, die in der Regel auf eine jährliche Verbesserung des Dienstniveaus ausgerichtet sind, können die Benutzer ersehen, was sie gerechtfertigterweise erwarten dürfen; somit sind sie eine wesentliche Stütze des Universaldienstes.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse der Umfrage die erheblichen Unstimmigkeiten zwischen den gesetzten und/oder erreichten Leistungszielen in einzelnen Teilen der Gemeinschaft und damit die Schwierigkeiten eines Vergleichs der Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse sind im folgenden zusammengefaßt:

2. Zeitdauer für die Bereitstellung des Netzanschlusses (siehe Tabelle A3)

In beinahe allen Mitgliedstaaten wurden Sollzeiten für die Bereitstellung eines Anschlusses festgelegt, und die meisten Länder veröffentlichen auch Angaben zu den tatsächlichen Lieferzeiten. Bis man in den Mitgliedstaaten einen Telefonanschluß bekam, dauerte es 1995 durchschnittlich zwischen einem Tag in Schweden, 45 Tagen in Österreich und 220 Tagen in Griechenland. In den meisten Mitgliedstaaten richten die Betreiber einen großen Teil (60-80 %) der Anschlüsse innerhalb von 5 bis 20 Tagen ein.

Tabelle A3 Angestrebte Lieferfristen für einen Netzanschluß und tatsächliche Lieferzeiten in der EG¹

	Informationen veröffentlicht	Ziel	Tatsächliche Lieferzeiten
B	ja	90% innerhalb von 20 Arbeitstagen ²	90,9% innerhalb von 20 Arbeitstagen 61,3% innerhalb von 5 Arbeitstagen ³
DK	ja	95% am mit dem Kunden vereinbarten Tag. Restliche 5% innerhalb von 10 Tagen.	98% im Rahmen der Zielvorgabe
D	ja	80% innerhalb von 20 Arbeitstagen	87,1% innerhalb von 20 Arbeitstagen in den westlichen Bundesländern 42,3% innerhalb von 20 Arbeitstagen in den östlichen Bundesländern 98,3% aller Anschlüsse am mit dem Kunden vereinbarten Tag ⁴
EL	k.A.	80% aller Neuanschlüsse innerhalb von 30 Tagen ⁵	Durchschnittlich 220 Tage ⁶
E	nein ⁷	k.A.	Durchschnittlich 5 Arbeitstage
F	ja	Innerhalb von 5 Arbeitstagen ⁸	Durchschnittlich 8 Tage ⁹
IRL	gelegentlich ¹⁰	k.A.	Durchschnittlich 11 Arbeitstage 75% aller Kundenaufträge innerhalb von 2 Wochen erledigt ¹¹
I	k.A.	Neuanschlüsse: 60 Tage Übernahme: 30 Tage	97,8% aller Anschlüsse im Rahmen der Zielvorgaben
L	k.A.	k.A.	60% innerhalb von 30 Tagen 89% innerhalb von 3 Monaten 11% nach mehr als 3 Monaten
NL	k.A.	1 Monat	96% im Rahmen der Zielvorgabe
AUT	k.A.	k.A.	Durchschnittlich 45 Tage
P	ja	Ziel: 2 Monate (95)/1,5 m (96)/1 m (97) ¹² unterster Wert: 2,8/2,4/2 Monate	Durchschnittlich 0,4 Monate (Sept. 95)
FIN	ja	k.A.	Durchschnittlich 5,4 Tage ¹³
SWED	k.A.	Innerhalb von 5 Tagen ¹⁴	Durchschnittlich in weniger als 1 Tag
UK	Statistiken werden nur von BT und Mercury regelmäßig veröffentlicht	BT: Für Privatkunden: innerhalb von 8 Arbeitstagen. Für Geschäftskunden: innerhalb von 6 Arbeitstagen Mercury: Zugang für indirekt angeschlossene Kunden: innerhalb von 2 Tagen nach Auftragseingang ¹⁶	BT: Für Privatkunden 85,3% im Rahmen der Zielvorgabe Für Geschäftskunden 76,4% im Rahmen der Zielvorgabe ¹⁵ Mercury: 72,8% aller Verbindungen am vereinbarten Tag ¹⁷

k.A.=keine Angaben

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995).

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

ANMERKUNGEN

- 1 Alle Angaben in diesem Teil der Tabelle beziehen sich auf den letzten Zeitraum, für den Informationen zur Verfügung stehen (normalerweise 1994). Ggf. werden in diesen Anmerkungen zusätzliche Angaben gemacht.
- 2 Die Zielvorgaben finden sich im Management Contract von Belgacom. Für 1995 wurden 80% aller Verbindungen innerhalb von 5 Arbeitstagen angestrebt.
- 3 1993: 26,6% innerhalb von 5 Arbeitstagen und 83,9% innerhalb von 20 Arbeitstagen.
- 4 Diese Zahlen gelten für das zweite Halbjahr 1994. Im ersten Halbjahr 1994 wurden in den westlichen Bundesländern 83% aller Anschlüsse innerhalb von 20 Tagen eingerichtet.
- 5 Zielvorgaben für 1995
- 6 Die Angaben beziehen sich auf den 31.12.94
- 7 Dem spanischen Telekommunikationsbeirat übermittelte Angaben. Diese Angaben stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- 8 Zielvorgaben aus dem Vertrag von Frankreich Télécom mit der Direction Générale de Postes et Télécommunications (Jahresbericht 1994 der DGPT).
- 9 Stand 31. Dezember 1993 (Quelle: Jahresbericht 1994 der DGPT).
- 10 Die letzten Angaben stammen vom 21. März 1994.
- 11 1993: durchschnittlich 19 Tage.
- 12 Zielvorgaben und unterster annehmbarer Wert aus dem Vertrag zwischen ICP und Portugal Telecom für die Jahre 1995/1996/1997.
- 13 1993: durchschnittlich 5,3 Tage; 1992: durchschnittlich 5,5 Tage.
- 14 Die Zielvorgaben sind in Telias Dienstleistungsgarantie enthalten.
- 15 Der Benutzer kann nicht nur einen Direktanschluß an das Mercury-Netz verlangen, sondern Fern- oder Auslandsgespräche über das Mercury-Netz auch indirekt über einen BT- oder einen anderen Ortsanschluß führen. Dazu wählt er eine spezielle Vorwahl (132), nachdem er sich vorher bei Mercury hat registrieren lassen.
- 16 Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum Oktober 1994 bis März 1995. Für April 1995 bis September 1995 sind die entsprechenden Zahlen 86,9% und 78%.
- 17 1993 richtete Mercury durchschnittlich 82,5% aller Anschlüsse am mit dem Kunden vereinbarten Tag ein.

3 Störungsbehebungszeit (siehe Tabelle A4)

Ausgangspunkt der in allen Mitgliedstaaten aufgestellten Zielvorgaben ist normalerweise, einen bestimmten Prozentsatz aller Störungen innerhalb eines Arbeitstages zu beheben; dieses Ziel wird in den meisten Staaten zu etwa 85-95 % erreicht. Außerdem bieten die Betreiber in derzeit zwölf Mitgliedstaaten den Kunden eine Entschädigung an, wenn bestimmte Soll-Reparaturzeiten nicht eingehalten werden.

Tabelle A4: Angestrebte und tatsächliche Störungsbehebungszeiten sowie Entschädigungsregelungen in der EG¹

Land	Störungsbehebungszeiten		Entschädigungsregelungen
	Ziel ²	Tatsächliche Reparaturzeit	
B	71% vor dem Ende des nächsten Arbeitstags ³	81,3% aller Reparaturen im Rahmen der Zielvorgabe	k.A.
DK	100% innerhalb von 12 Arbeitsstunden	91% im Rahmen der Zielvorgabe.	Führt Tele Danmark die Änderung eines bestehenden Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz nicht innerhalb der angegebenen Frist aus oder führen Störungen im Telekommunikationsnetz zur Unterbrechung des Anschlusses, verringert Tele Danmark anteilmäßig die Teilnehmergebühr für den fraglichen Zeitraum, falls dieser Betrag DKK 25 übersteigt. Der Betrag wird auf der folgenden Teilnehmerrechnung in Abzug gebracht.
D	80% innerhalb von 3 Arbeitstagen	82,5% aller Reparaturen im Rahmen der Zielvorgabe	Abgestufte Ermäßigungsregelung (bis zu vollständigem Gebührenerlaß) bei verspätetem Anschluß an Netz und Entschädigungsregelungen bei verspätetem Anschluß und zu späten Reparaturen je nach Art des Dienstes und Länge der Verspätung ⁴
EL	60% innerhalb von 24 Stunden ⁵	57% im Rahmen der Zielvorgabe	Erstattung der Grundgebühr, wenn die Soll-Reparaturzeit nicht eingehalten wird
E	Innerhalb von 6 Tagen ⁶	98,4% aller Störungen werden innerhalb von 24 Stunden behoben	Erstattung eines entsprechenden Anteils der monatlichen Grundgebühr, wenn die Soll-Reparaturzeit nicht eingehalten wird
F	92% vor dem Ende des nächsten Arbeitstags ⁷	86,3% aller Reparaturen im Rahmen der Zielvorgabe ⁸	k.A.
IRL	k.A.	90% innerhalb von 2 Tagen ⁹	Keine Regelung
I	k.A.	67,3% am selben Tag 97,1% innerhalb von 2 Tagen	k.A.

L	Innerhalb von 5 Tagen ⁶	86,2% am selben Tag 100 % innerhalb von 10 Tagen	Erstattung der Grundgebühr, wenn die Soll-Reparaturzeit nicht eingehalten wird
NL	Innerhalb von 12 Arbeitsstunden	98% aller Reparaturen im Rahmen der Zielvorgabe	Erstattung der doppelten monatlichen Grundgebühr, wenn die Soll-Reparaturzeit nicht eingehalten wird
AUT	Innerhalb von 1 Tag ⁶	93% innerhalb von 24 Stunden	Erstattung von 1/30 der monatlichen Grundgebühr für jeden Tag, der die Soll-Reparaturzeit überschreitet
p10	Ziel: innerhalb von 2 Arbeitstagen 83%(95)/85%(96)/90%(97) unterster Wert: 75%/80%/85%.	92% innerhalb von 2 Arbeitstagen (September 1995)	Erstattung der monatlichen Gebühr entsprechend der Zahl der Tage, an denen der Dienst gestört war
FIN	k.A.	66,4% innerhalb von 24 Stunden ¹¹	Erstattung der monatlichen Grundgebühr, wenn der Anschluß innerhalb eines Monats mehr als 48 Stunden gestört ist
SWED	Innerhalb von 1 Arbeitstag ¹²	93% aller Reparaturen im Rahmen der Zielvorgabe	Erstattung der Gebühr für ein Vierteljahr, wenn ein Neuanschluß nicht innerhalb von 5 Tagen eingerichtet oder eine Störung nicht innerhalb der Soll-Reparaturzeit behoben ist
UK	BT: vor dem Ende des nächsten Arbeitstags ⁶ Für eine Zusatzgebühr werden Sonderdienste mit Gewährleistung einer raschen Störungsbehebung angeboten. Mercury: Für den Dienst 2100 innerhalb von 24 Stunden; für indirekten Dienst bei 90% aller Störungen innerhalb von 24 Stunden	98,9% of business customer faults 95,2% of residential customer faults repaired innerhalb von 2 Arbeitstagen ¹³ 68,3% innerhalb von 4 Stunden 94,1% innerhalb von 48 Stunden	Bei verschiedenerlei Störungen werden entweder ein fester Tagessatz oder die tatsächlichen finanziellen Verluste bis zu einem Höchstbetrag von £1000 erstattet ¹⁴ Erstattung bei verspäteter Lieferung von Dienstleistungen je nach Art des Dienstes und Länge der Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von £5000

k.A.: keine Angaben

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995)

ANMERKUNGEN

- 1 Alle Angaben in diesem Teil der Tabelle beziehen sich auf den letzten Zeitraum, für den Informationen zur Verfügung stehen (normalerweise 1994). Ggf. werden in diesen Anmerkungen zusätzliche Angaben gemacht.
- 2 Sofern möglich, wurden die angestrebte Störungsbehebungszeiten dann, wenn keine speziellen Zielvorgaben genannt wurden, aus den Fristen hergeleitet, die im Rahmen der entsprechenden Entschädigungsregelung für die Bestimmung des Anspruchs auf Entschädigung gelten. Siehe Fußnote 6.
- 3 Die Zielvorgaben für 1994 finden sich im Management contract zwischen Belgacom und der belgischen Regierung. Für 1995 wurde das Ziel auf 76% festgelegt.
- 4 Beispielsweise berechtigt ein um bis zu 10 Arbeitstage verspäteter Netzanschluß den Teilnehmer zu einer um bis zu 30% ermäßigten Anschlußgebühr, und bei einer um mehr als 2 Arbeitstage verspäteten Reparatur des Basistelefondienstes hat er Anspruch auf 50 DM.
- 5 Im Sonderrundschreiben vom 24. Juli 1995 zur Änderung der griechischen Telefonvorschriften wird ein Ziel von 5 Arbeitstagen für 1995 und von 3 Arbeitstagen für 1996 festgesetzt.
- 6 Die Zielvorgaben wurden aus den Fristen hergeleitet, die im Rahmen der entsprechenden Entschädigungsregelung für die Bestimmung des Anspruchs auf Entschädigung gelten.
- 7 Zielvorgaben aus dem allgemeinen Vertrag von Frankreich Télécom mit der Direction Générale de Postes et Télécommunications (Quelle: Jahresbericht 1994 der DGPT).
- 8 Stand 31. Dezember 1993 (Quelle: Jahresbericht 1994 der DGPT).
- 9 Diese Angabe bezieht sich auf vom Kunden gemeldete Störungen. 88% aller Leitungsstörungen wurden innerhalb von 2 Tagen behoben.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

- 10 Zielvorgaben und unterster annehmbarer Wert aus dem Vertrag zwischen ICP und Portugal Telecom für die Jahre 1995/1996/1997. Entschädigung nach 3 Tagen Ausfall, falls Verschulden des Betreibers, und nach 10 Tagen Ausfall, falls höhere Gewalt.
- 11 1993 wurden 73,5% aller Störungen innerhalb von 24 Stunden behoben.
- 12 Die Zielvorgaben sind in Telias Dienstleistungsgarantie enthalten.
- 13 Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum April bis September 1994. Im gleichen Zeitraum wurden 87,6% aller Störungen von Geschäfts- und 75,5% aller Störungen von Privatkunden innerhalb von 5 Arbeitsstunden bzw. von 9 Arbeitsstunden oder an einem mit dem Kunden vereinbarten Tag behoben.
- 14 Bei der Erstattung auf der Grundlage von Tagessätzen hat der Kunde für jeden Tag Verspätung Anspruch auf eine monatliche Grundgebühr.

4 Anteil der betriebsbereiten öffentlichen Telefone (siehe Tabelle A5)

Vor allem in ländlichen Gebieten bilden öffentliche Telefone oft einen Ausgleich für die mangelnde Telefondichte. In den Mitgliedstaaten, für die Daten verfügbar sind, war ein sehr hoher Anteil dieser öffentlichen Telefone betriebsbereit (zwischen 92 und 98 %). Doch konnten die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in 6 Mitgliedstaaten keine Angaben zum Anteil der betriebsbereiten öffentlichen Telefone machen.

Tabelle A5 Prozentsatz der betriebsbereiten öffentlichen Telefone in den Mitgliedstaaten 1994¹

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	AUT	P	FIN	SWED	VK
k.A.	92 ² 97 ³	k.A.	95	k.A. 4	k.A. 5	über 93	k.A.	über 97	95	97	99,9	k.A.	+/- 98	94,6 ⁶

k.A.: keine Angaben

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995).

ANMERKUNGEN

- 1 Alle Angaben in diesem Teil der Tabelle beziehen sich auf den letzten Zeitraum, für den Informationen zur Verfügung stehen (normalerweise 1994). Ggf. werden in diesen Anmerkungen zusätzliche Angaben gemacht.
- 2 Münztelefone
- 3 Kartentelefone
- 4 Die durchschnittliche Reparaturzeit für öffentliche Telefone aller Arten (d.h. öffentlich oder privat aufgestellt) beträgt 2,8 Stunden; für öffentliche Telefonzellen 10,6 Stunden.
- 5 Im allgemeinen Vertrag von France Télécom mit der Direction Générale de Postes et Télécommunications ist festgelegt, daß nur 5% aller öffentlichen Telefone länger als 24 Stunden außer Betrieb bleiben sollten. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1993 blieben 4,8% länger außer Betrieb (Quelle: Jahresbericht 1994 der DGPT).
- 6 Diese Zahl gilt für öffentliche BT-Telefone im Zeitraum Oktober 1994 bis März 1995. Für den vorangegangenen 6-Monats-Zeitraum betrug der Prozentsatz 95,9%.

5. Lieferfrist und Indikatoren für die Dienstqualität gemäß Anhang II der ONP-Sprachtelefonie-Richtlinie

Gemäß der Sprachtelefonie-Richtlinie⁵ müssen die Mitgliedstaaten ab Ende 1996 Zielvorgaben bezüglich Bereitstellungszeiten und Indikatoren der Dienstqualität für diejenigen Betreiber festlegen und veröffentlichen, für die die Richtlinie gilt. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzanschlusses
- Fehlerrate pro Verbindung, Reparaturzeit und Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus
- Wähltonverzögerung und Verzögerung beim Verbindungsaufbau
- Statistische Angaben zur Übertragungsqualität

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

- Reaktionszeiten bei Sonderdiensten
- Anteil betriebsbereiter öffentlicher Münz- und Kartentelefone
- Genauigkeit der Abrechnung

Die Ergebnisse sind jährlich zu veröffentlichen, und die Kommission teilt im Amtsblatt mit, wo diese Information in den einzelnen Mitgliedstaaten erhältlich ist. Die Wahl der Indikatoren spiegelt teilweise die bisherigen Arbeiten im Rahmen von OECD, ITU und ETSI wider⁶.

IV VERFÜGBARKEIT FORTGESCHRITTENER TELEFONDIENTST-MERKMALE

1. Überall in der Gemeinschaft stehen mittlerweile immer mehr fortgeschrittene Telefondienstmerkmale (siehe Tabelle A6) kommerziell zur Verfügung oder werden erprobt, auch wenn die Bereitstellung eng mit dem Grad der Digitalisierung der nationalen Netze zusammenhängt.

Tastenwahl (DTMF) ist in allen Mitgliedstaaten verfügbar (wenn auch manchmal auf Teilnehmer beschränkt, die an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossen sind).

Auch **Anklopfen** und **Anrufweilerschaltung** sind relativ weit verbreitet, während die **Anzeige der Rufnummer des Anrufers** in 5 Mitgliedstaaten unbeschränkt und in drei weiteren in Verbindung mit ISDN angeboten wird; Pläne für die Einführung oder Erprobung dieses Dienstes im Jahre 1996 bestehen in drei weiteren Mitgliedstaaten.

Möglichkeiten der **Anruf Sperre** bestehen in zwölf Mitgliedstaaten, doch ist diese Möglichkeit in Österreich, Belgien, Dänemark und Finnland derzeit auf bestimmte Mehrwertdienste beschränkt.

Sprachpostdienste werden in sieben Mitgliedstaaten angeboten und in drei weiteren erprobt; außerdem ist diese Funktion ein Standardmerkmal des GSM-Netzes.

2. Drei dieser Dienstmerkmale, nämlich Tastenwahl, Anrufweilerschaltung und Anzeige der Rufnummer des Anrufers bei Inlandsgesprächen, sind gemäß der Sprachtelefonie-Richtlinie Merkmale des Telefondienstes, die bis zu einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist eingeführt werden müssen. Sie sind zunehmend in weiten Teilen des Netzes verfügbar.

Anklopfen ermöglicht es dem Teilnehmer, sich (durch ein spezielles Tonzeichen) einen weiteren Anruf anzeigen zu lassen, während er gerade spricht. Er kann diesen Anruf dann annehmen, zurückweisen oder ignorieren.

Anrufweitchaltung ermöglicht es dem Teilnehmer, vom Netz alle ankommenden Gespräche zu einer anderen Nummer leiten zu lassen. (Dieser Dienst ist von der Anrufweitchaltung bei besetzter Leitung und der Anrufweitchaltung bei fehlender Antwort zu unterscheiden).

Anrufumlegung ermöglicht es dem Teilnehmer, ein bestehendes Gespräch an eine Drittperson weiterzuleiten. Dabei kann der betreffende Teilnehmer beim ursprünglichen Gespräch der Anrufer oder der Angerufene gewesen sein.

Anzeige der Rufnummer des Anrufers ist ein Dienst, bei dem dem Angerufenen vor Zustandekommen der Verbindung die Rufnummer des Anrufers angezeigt wird. Dabei kann der Anrufer möglicherweise die Anzeige seiner Rufnummer beim Angerufenen unterbinden.

Mehrfrequenzwahlverfahren (DTMF) bedeutet die Möglichkeit der Tastenwahl für den Benutzer, die für viele neue interaktive Telefondienste unabdingbar ist. Dies wird in der ONP-Sprachtelefonie-Richtlinie definiert; das feste öffentliche Telefonnetz unterstützt die Verwendung von DTMF-Telefonen für die Zeichengabe zur Vermittlungsstelle, wobei Töne gemäß der ITU-T-Empfehlung Q.23 verwendet werden, sowie die Verwendung derselben Töne für die Ende-zu-Ende-Zeichengabe im gesamten Netz, sowohl innerhalb von Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen.

Diensteintegrierendes digitales Netz (ISDN) ist ein Netz, bei dem über einen einzigen Anschluß die bestehende Teilnehmerleitung zur Übertragung von Sprache, Text, Daten und Bildern verwendet werden kann

Tabelle A6: Verfügbarkeit fortgeschrittener Telefonfunktionen in der EG

Land	Mehr- frequenz- wahl- verfahren (DTMF)	Anklopfen	Anrufweiter- schaltung	Sprach- speicherdi- e nst im öffentlichen Netz	Anzeige der Rufnummer des Anrufers	Möglich- keiten der Anrufsperr- e
B	ja ¹	ja ²	ja ²	ja	ja ³	ja ⁴
DK	ja	ja	ja ⁵	ja ⁵	nein ⁶	ja ⁷
D	ja	ja ⁵	nein ⁸	ja	ja	ja
EL	ja ⁵	ja ⁵	ja ⁵	nein	nein	nein
E	ja	ja ⁹	ja ⁹	nein	nein ¹⁰	nein
F	ja	ja	ja	ja	ja	ja
IRL	ja ⁵	ja ⁵	ja ⁵	ja ⁵	nein	nein
I	ja ⁵	ja	ja	nein ¹¹	ja ³	ja ¹²
L	ja	ja	ja	nein	nein	ja ¹³
NL	ja	nein ¹⁴	ja	nein ¹¹	nein ¹⁵	ja
AUT	ja	ja	ja	ja ¹⁶	ja ³	ja ¹⁷
P	ja ¹⁸	ja ¹⁸	ja ¹⁸	ja ¹⁶	ja	ja ¹⁸
FIN	ja	ja	ja	ja	ja	ja ¹⁹
SWED	ja	ja	ja	ja	ja	ja
UK	ja	ja	ja	nein ¹¹	ja	ja

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995).

ANMERKUNGEN

- 1 Bei 93,5% aller PSTN-Anschlüsse.
- 2 Bei 60% aller PSTN-Anschlüsse.
- 3 Über ISDN verfügbar.
- 4 Möglichkeit der Anrufsperrung bei Kioskdiensten.
- 5 Kommerzielle Verfügbarkeit davon abhängig, ob der Teilnehmer an eine digitale Vermittlungsstelle angeschlossen ist (für diese Staaten ist der Prozentsatz der Teilnehmer in Klammern angegeben): DK (55%), EL (3%), IRL (75%) und Italien (67%).
- 6 Stufenweise Einführung ab Februar 1996.
- 7 Kommerziell verfügbar ist die Sperrung des Zugangs zu speziellen Mehrwertdiensten; Sperrung bestimmter Funktionen (wie Anzeige der Rufnummer des Anrufers) für einen Anschluß oder einen Anruf wird im Dezember 1995 eingeführt.
- 8 Ist über ISDN technisch möglich, wird aber derzeit nicht kommerziell angeboten.
- 9 47,8% aller Teilnehmer haben Zugang zu dieser Dienstleistung.
- 10 Es ist geplant, 1996 einen solchen Dienst Teilnehmern anzubieten, die an digitale Vermittlungsstellen angeschlossen sind.
- 11 Der Sprachspeicherdienst (Voice Mail) wurde 1995 versuchsweise angeboten.
- 12 Möglichkeit der Anrufsperrung für Fernverkehr und Kioskabrechnungsdienste.
- 13 Kunden können bestimmte Anruffunktionen per Anschluß sperren.
- 14 Pilotversuche 1995 und Einführung 1996.
- 15 Pilotversuche 1995.
- 16 Für Mobiltelefon (GSM) verfügbar.
- 17 Zugangssperre nur für spezielle Mehrwertdienste (keine Sperrmöglichkeit pro Anschluß oder pro Anruf).
- 18 Beim CLI verfügbar, soweit technisch möglich; über ISDN verfügbar, soweit technisch möglich.
- 19 Kunden können bestimmte Anruffunktionen pro Anschluß oder den Zugang zu speziellen Mehrwertdiensten sperren.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

V. ERSCHWINGLICHE PREISE FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTE IN DER HEUTIGEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Wie aus der Mitteilung hervorgeht, sind für die meisten Benutzer vor allem erschwingliche Preise für den Telefondienst maßgebend. Ferner wurde in vielen der eingegangenen Stellungnahmen hervorgehoben, daß die Benutzer eingehender über ihre Ausgaben informiert werden müssen, um sie besser kontrollieren zu können. Dies ist umso wichtiger in einem Umfeld, in dem das Telefon mehr und mehr genutzt wird und es eine zunehmende Zahl neuer Audiotex-Dienste gibt, die Informationen oder Unterhaltung anbieten und deren Preise häufig über den üblichen Kosten des universellen Telefondienstes liegen.

Die Preise innerhalb der Gemeinschaft unterscheiden sich bereits heute beträchtlich. Ihre jeweilige Höhe ist in Tabelle A7 wiedergegeben.

Tabelle A7 : Telefongebühren¹ für Privatbenutzer in den EG-Mitgliedstaaten (viertes Quartal 1995)

	Anschluß- gebühren² (Neue Anschlüsse)	Grundgebühren³ (zweimonatlich)
B	90	23
DK	212	27
D	46	23
GR	160	11
E	133	16
F	39	12
IRL	148	25
I	99	12
L	64	11
NL	93	22
A	90	24
P	77	19
SF	169	20
S	79	20
VK (BT)	117	17
VK (MCI) ⁴	117	25

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

	3-minüt. Ortsgespräch		3-minüt. Ferngespräch	
	Höchsttarif	Billigtarif ⁵	Höchsttarif	Billigtarif ⁶
B	0,10	0,03	0,58	0,23
DK	0,13	0,07	0,29	0,14
D	0,11	0,04	0,87	0,40
GR	0,10	0,10	0,98	0,65
E	0,07	0,07	1,00	0,42
F	0,09	0,03	0,81	0,28
IRL	0,12	0,02	0,67	0,46
I	0,13	0,09	0,92	0,34
L	0,08	0,04	0,08	0,04
NL	0,08	0,04	0,25	0,13
AU	0,15	0,15	1,21	0,90
P	0,06	0,02	1,17	0,59
SF	0,12	0,12	0,28	0,17
S	0,08	0,05	0,24	0,14
VK (BT)	0,12	0,05	0,30	0,18
VK (MCI) ⁷	n/a	n/a	0,23	0,15

Anmerkungen:

1. Alle Gebühren in den Tabellen sind in ECU und einschließlich MwSt. angegeben.
2. Mindestgebühren ausschließlich der in einigen Mitgliedstaaten angerechneten Arbeitszeit und Materialkosten.
3. Grundgebühren gelten für einen Einzelanschluß in der Hauptstadt. In Deutschland sind darin kostenlose Gesprächseinheiten im Werte von 2,42 ECU enthalten.
4. Die Grundgebühr bei Mercury umfaßt diejenige für BT sowie die Gebühr für den Berechtigungscode.
5. Die Angaben gelten für den billigsten Tarif.
6. Siehe Anm. 5.
7. Mercury bietet Privatbenutzern keine Ortsgespräche an.

Fortschritte bei der Anpassung der Tarifstrukturen in der Gemeinschaft und deren Auswirkungen auf die Bereitstellung des universellen Telefondienstes zu erschwinglichen Preisen

1. Tabelle A8 vermittelt einen Überblick über die gesamten Änderungen des Preisniveaus für Telekommunikationsdienste in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von 1990 bis 1995. (Eine detaillierte Aufschlüsselung der gesamten Preisänderungen ist Tabelle A9 zu entnehmen). Diese Angaben basieren auf den von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden gelieferten Daten und wurden jeweils nach landesspezifischen Formeln errechnet. Daher ist eine direkte Gegenüberstellung der Preisänderungen in den Mitgliedstaaten nicht möglich, was einen Vergleich zwischen verschiedenen Teilen der Gemeinschaft erschwert.

Zu beachten ist außerdem, daß es sich bei den Angaben in den Tabellen 8 und 9 um prozentuelle Änderungen und nicht um die tatsächliche Höhe der Preise handelt. Daher kann nicht auf die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Erschwinglichkeit der betroffenen Dienste insgesamt geschlossen werden.

Dennoch zeigen diese Daten, daß maßgebende Änderungen der Tarifstrukturen vorgenommen werden, wobei die Tendenz in der Regel zu einer Erhöhung der Festgebühren beim universellen Telefondienst (Anschluß- und Grundgebühren) geht und höhere Gebühren für Ortsgespräche zu Spitzenverkehrszeiten berechnet werden, denen in den meisten Mitgliedstaaten niedrigere Preise für Nahbereichs-, Fern- und Auslandsgespräche gegenüberstehen.

2. Erläuterungen zu den derzeit gültigen Sondertarifen sind Tabelle A9 zu entnehmen.

Anhang 2 - Der universelle Telefondienst in der heutigen Europäischen Gemeinschaft

Tabelle A8: Durchschnittliche Tarifierpassungen - (Schätzungen der Aufsichtsbehörden) 1990 - 1995

Bei den aufgeführten Tarifänderungen handelt es sich um Istwerte, während die Nennwerte, soweit sie vorliegen, in Klammern angegeben sind.

Ausführliche Angaben zu den Tarifänderungen für Neuanschluß, Grundgebühren, Orts-, Nahbereichs-, Fern- und Auslandsgespräche sind der Tabelle A8 zu entnehmen.

	Prozentuale Gesamtänderung der Tarife (1990-1995)
B ¹	k.A.
DK	+0,5
D ¹	k.A.
EL ²	- 43,2 (-7,2 nominelle Änderung)
E ¹	k.A.
F ³	- 14 (- 3,4 nominelle Änderung)
I	
IRL	- 42 (- 25 nominelle Änderung)
L	k.A.
NL ⁴	+ 3,7 (Vorgeschriebene Dienste) + 6,6 (Tarif für Wenigbenutzer)
AUT ¹	k.A.
P	- 10,2 (+ 27,6 nominelle Änderung)
FIN	-5
SWED ⁵	- 8 (+ 8 nominelle Änderung)
VK ⁶	- 23,7 (- 10,2 nominelle Änderung)

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995)

k.A. : keine Angaben.

Anmerkungen zu Tabelle A8

1. Es wurden Angaben zu Änderungen bei Einzeltarifen gemacht, jedoch steht keine Gesamtzahl zur Verfügung.
2. Durchschnittliche Tarifänderung nur für Gesprächsgebühren.
3. Zeitraum 1990 - 1994.
4. Preisänderungen in bezug auf den Verbraucherpreisindex für eine unspezifizierte Auswahl von Dienstleistungen.
5. Berechnet auf der Grundlage des Tarifindex der Telia für einen Korb von Dienstleistungen.
6. Die Zahl stellt die gesamte prozentuale Änderung bei Tarifen der BT von 1990/91 bis 1994/95 dar und bezieht sich auf ein gewichtetes Mittel aller Dienste im Preisüberwachungskorb und nicht nur auf die in der Tabelle aufgeführten.

Informationsvermittlung und Kontrolle der Ausgaben für Telekommunikationsdienste

3. Weiter oben wurden Angaben zu der zunehmenden Bereitstellung von Sperrfunktionen für Privatbenutzer gemacht, die gewisse Kontrollmöglichkeiten bieten, da sie das Sperren bestimmter Dienste (beispielsweise solcher, für die erhöhte Gebühren berechnet werden) oder eventuell von Fern- und/oder Auslandsgesprächen gestatten.
4. Ferner müssen die Mitgliedstaaten aufgrund der Sprachtelefonie-Richtlinie ab Ende 1996 Vorgaben für die Erstellung aufgeschlüsselter Telefonrechnungen machen - ein in der EG ohnehin schon zunehmend üblicher Dienst. Dies ist ein wichtiges Mittel zur hinreichenden Information der Benutzer über die Höhe ihrer Telefonkosten. Gleichzeitig wurde in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen, daß die derzeitigen langen Abrechnungszeiträume einigen Benutzern die Kontrolle ihrer Ausgaben erschweren und ihnen daher bei extrem häufiger oder außergewöhnlicher Nutzung eines bestimmten Telefonanschlusses ein Bescheid zugehen sollte.

Sondertarife in der EG

Im Hinblick auf das generelle Ziel, Telekommunikationsdienste zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen, gibt es in allen Mitgliedstaaten **Sondertarife** (nähere Einzelheiten sind Tabelle A10 zu entnehmen). So wird der universelle Telefondienst bestimmten Benutzern bzw. Benutzergruppen mit Sonderbedürfnissen oder spezifischen Anrufprofilen günstiger angeboten. In Frankreich, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich gibt es **Sondertarife für Wenigbenutzer**. Sie sind vor allem im Zusammenhang mit der Tarifreform von Bedeutung, da in der Regel Benutzer, die sich selten des Telefons bedienen oder wenig Fern- und Auslandsgespräche führen, durch die Preisänderungen infolge der Reform benachteiligt sind. Ferner gibt es in Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich **Sozialtarife für Einkommensschwache**. Alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Finnlands, Luxemburgs und der Niederlande bieten **Sondertarife für Ältere und Behinderte** an.

Insbesondere Organisationen, die die Interessen Behinderter vertreten, betonten in diesem Zusammenhang, daß derartige Tarife für diese Benutzer automatisch gelten sollten oder zumindest die entsprechenden Verwaltungsformalitäten abgebaut werden müßten (z.B. sollten keine gesonderten Anträge für die verschiedenen Tarifgruppen vorgeschrieben werden).

Tabelle A9: Tarifänderungen in der EG von 1990 bis 1995

Im allgemeinen ist die tatsächliche prozentuale Änderung angegeben (nominelle Änderung in Klammern)

* bedeutet, daß es sich um die tatsächliche Änderung handelt, wenn keine nominelle Änderung angegeben ist.

	Gesamtänderung	Anschluß	Grundgebühr	Ortsgespräche	Nahbereichs- gespräche	Ferngespräche	Auslandsgespräche
B ¹	k.A.	Neuanschluß + 39% Vorhandener Anschluß - 37%	+ 35% in großen Zonen + 50% in mittelgroßen Zonen + 70% in kleinen Zonen	+ 7,6%	+ 5,8% (zwischen benachbarten Zonen)	- 5,8% (zwischen nicht benachbarten Zonen)	Beispiele: Frankreich - 22,2%; Italien - 33,3%; Spanien - 28,6%; USA - 40%; Japan - 55%; - 5% ²
DK	+ 0,5%	+ 8,3%	+ 3,5%	+ 8,5%	Unverändert	- 20,6%	
D ³	k.A.	- 15,4%*	- 15,4%*	- 15,4%*	k.A.	- 55,4%* (> 100km)	Beispiele: USA - 68,9%* Norwegen - 33,9%*
EL ⁴	- 43,2%* (- 7,2% nominelle Änderung)	+ 105,2%*	+ 68,1%*	+ 89,1%*	-	+ 68,6%*	- 1,6%*
E ⁵	k.A.	+ 2,38%	+ 24,2%	+ 192,3%	- 23,5%	+ 10,6%	Beispiele EG-Anrufe - 23% USA - 61%
F ⁶	- 14%* (- 3,4% nominelle Änderung)	+ 30% ⁷ (+ 16%)*		+ 25% (+ 11,5%)*	- 29,5% ⁸ (- 37%)*	- 19% (> 100km) (- 27,5%)* ⁹	- 18,7% (- 27,5%)* ⁹
I	k.A.	k.A.	Privat: + 42% Geschäftlich: Unverändert	Höchsttarif: + 41% Geschäftlich: + 12%	-	Höchsttarif: - 11% Geschäftlich: - 6%	Beispiele: VK Höchsttarif: - 20%; Billigtarif: - 20% USA Höchsttarif: - 43% Billigtarif: - 48%

IRL	- 42%* (-25% nominelle Änderung)	Unverändert	Unverändert	+ 10%	-	- 4,6 ¹⁰	VK: Sonstige: - 4,7% - 4,7%
L ¹¹	k.A.	Unverändert	Unverändert	s. Ferngespräche	s. Ferngespräche	Höchsttarif: - 6 % Sonstige: - 15,4 %	1995 - 13 - 50%
NL ¹²	Vorgeschriebene Dienste + 3,7%* Tarif f. Wenigbenutzer + 6,6%*	Unverändert	16,7%	Schnitt: + 22% Höchsttarif: + 26% Billigtarif: + 18%	Schn.: + 22% Hö.: + 26% Bill.: + 18%	-	- 21,3%
AUT	k.A.	+33%	Unverändert	Unverändert	-40%	-11%	k.A.
P	- 10,2 % (+ 27,6 % nominelle Änderung)	- 0,6% (+ 41,2 % nominelle Änderung)	- 5,9 % (+ 33,7 % nominelle Änderung)	+ 11,9 % (+ 58,9 % nominelle Änderung)	+27,1 % (+ 80,6 % nominelle Änderung)	- 13,7 % (+ 22,6 % nominelle Änderung)	Europa: - 32,2 % (- 3,6 % nominelle Änderung) Sonstige: - 44,5 % (- 21,2 % nominelle Änderung)
FIN	-5% ¹³	k.A.	k.A.	+ 14,2% ¹⁴ + 2,4 (%)*	k.A.	Höchsttar.: - 61,2%	Beispiele ¹⁵ : Schweden - 47,4% Deutschland - 19,2% USA - 16,8%
SWE ¹⁶	-8% (+8% nominelle Änderung)	k.A.	+ 15 - 20% ¹⁶	+ 60% ¹⁷	-	k.A.	k.A.
VK ¹⁸	- 23,7%* (- 10,2% nominelle Änderung) ¹⁹	Privat: -0,7% Geschäftlich: - 33,1%	Privat (reine BT-Kunden): +37,5% Gesch. (reine BT-Kunden): +37,7 Großhandel: +54,4%	- 13%	- 19,8%	B1-Tarif: - 19,5% B-Tarif: - 35,5%	- 22,3%

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995)

k.A. : Keine Angaben über die prozentualen Änderungen spezieller Tarife im Zeitraum 1990-1995.

Anmerkungen zur Tabelle

1. Belgacom zahlt die früher von den Kunden geforderte Garantie zurück.
2. Zeitraum 1994-1995. Seit Juli 1995 wurden Anrufe aus Dänemark nach anderen EG-Staaten, Norwegen und der Schweiz um 20 % verbilligt (nicht der Höchsttarif). Eine Gebührensenkung um 20 % für die USA und Kanada wurde im Januar 1995 eingeführt.
3. Zeitraum 1990-1994. Der allgemeine Preisanstieg aufgrund der Inflation betrug in diesem Zeitraum 15,4 %.
4. Die durchschnittliche Gesamtänderung gilt nur für die Gesprächsgebühren.
5. Die Tarifänderungen beziehen sich nur auf 1994.
6. Zeitraum 1990-1994.
7. Prozentuale Änderungen gelten sowohl für die Anschluß- als auch für die Grundgebühren.
8. Die Abnahme beruht auf der Vergrößerung der Ortsgesprächszonen.
9. Für eine Reihe von Tarifen liegen die Werte zwischen - 19 % (- 27,5 %) für grenzüberschreitende EG-interne Gespräche und - 32 % (- 29 %) für Verbindungen nach Nordamerika.
10. Einschließlich Anrufen nach Nordirland.
11. Seit dem 1. Juli 1993 beträgt die Dauer einer Tarifeinheit 4 Minuten zu Spitzenverkehrszeiten und 8 Minuten zu verkehrsschwachen Zeiten. Seit dem 1. Mai 1995 werden pro Teilnehmerleitung monatlich mindestens 20 Einheiten berechnet.
12. Preisänderungen in bezug auf den Verbraucherpreisindex für eine unspezifizierte Auswahl von Dienstleistungen.
13. Der Gesamtwert bezieht sich auf Privatkunden, die hauptsächlich lokale Telefondienste nutzen. Der Wert wäre für geschäftliche Benutzer Anders, da diese vermehrt Fern- und Auslandsstelekommunikationsdienste nutzen und sich die Preise für diese Dienste beträchtlich verringert haben.
14. Preisänderungen in bezug auf den Verbraucherpreisindex für eine spezifizierte Auswahl von Ortsdiensten. Der Korb setzt sich aus den Anschlußgebühren (8 %), der Jahresgrundgebühr und 750 4-minütigen Ortsgesprächen zum Tagtarif zusammen.
15. Günstigster Tarif und billigster Betreiber: (1990) Telecom Finnland und (1995) Telivo.
16. Zeitraum 1993-1995.
17. Berechnet auf der Grundlage des Tarifindex der Tella für eine Auswahl von Dienstleistungen.
18. Tarifänderungen gelten für BT.
19. Die Zahl stellt die gesamte prozentuale Änderung bei den Tarifen der BT von 1990/91 bis 1994/95 dar und bezieht sich auf ein gewichtetes Mittel aller Dienste im Preisüberwachungskorb und nicht nur auf die in der Tabelle aufgeführten.

Tabelle A10 - Sondertarifregelungen für bestimmte Benutzergruppen in der EG

Land	Beschreibung der Regelung
BE	Im Vertrag zwischen dem belgischen Staat und Belgacom sind bestimmte Tarifiermäßigungen aus sozialen oder humanitären Gründen vorgeschrieben. i) <u>Soziale Zielgruppen</u>: Rund 370.000 Teilnehmer kommen in den Genuß des Sozialtelefonarfs (8.1% aller Anschlüsse). Für diese gelten folgende <u>Tarissenkungen</u>: 70%ige Verringerung der Anschlußgebühr, 50%ige Verringerung der Grundgebühr und 50 kostenlose Gesprächseinheiten in den ersten 2 Monaten. ii) <u>Ältere und Behinderte</u>: <u>Verringerte Tarife für Ältere</u> (über 65) und <u>Behinderte</u>.
DK	Spezieller Telefontextdienst für schwerhörige Benutzer, einschließlich Bereitstellung verschiedener Endeinrichtungen. Dieser Dienst wird nicht-kommerziell angeboten. Ermäßigte Tarife für sehbehinderte und blinde Benutzer bei Inanspruchnahme von Auskunftsdiensten.
D	Ermäßigte Tarife für <u>Ältere, Behinderte und Einkommensschwache</u>. Teilnehmer aus diesen Gruppen erhalten eine Verringerung der Grundgebühr um 5 DM und 30 kostenlose Gesprächseinheiten pro Monat. 1996 wird es eine Tarifierform geben, bei der stärkere Ermäßigungen vorgesehen sind. Eine Tarifregelung für Wenigbenutzer gibt es nicht und ist auch nicht geplant.
EL	i) <u>Behinderte</u>: Ermäßigte Tarife für blinde Teilnehmer. Für den ersten Haupttelefonanschluß auf ihren Namen erhalten diese 150 kostenlose Gesprächseinheiten. Ferner wurden auf Flughäfen und in Eisenbahn- und Bushöfen sowie in Krankenhäusern speziell entworfene Kartentelefone eingerichtet. Im Rahmen des Universaldienstes gibt es keine Sonderregelung für Wenigbenutzer.
E	i) <u>Ältere und Behinderte</u>: Spezielle Sozialtarife mit einer 95%igen Ermäßigung auf die monatliche Grundgebühr und einer 70%igen Ermäßigung auf die Anschlußgebühren für Behinderte und Personen über 64 Jahre (nur wenn ihr Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht übersteigt).
F	i) <u>Behinderte, Ältere und soziale Zielgruppen</u>: Ermäßigte Tarife für spezielle und soziale Zielgruppen wie Behinderte, Personen über 65 Jahren, die allein oder zusammen mit ihrem Partner leben sowie Kriegsveteranen. Diese Ermäßigungen umfassen eine 50%ige Senkung der Grundgebühr, 40 kostenlose Gesprächseinheiten pro Monat (für Inlandsgespräche) sowie kostenlosen Zugang zu Informationsdiensten. ii) Aufgrund einer <u>Regelung für Wenigbenutzer</u> wird Teilnehmern, die weniger als 26 Gesprächseinheiten pro Monat benutzen, eine Ermäßigung gewährt.

IRL	Erlaß der Grundgebühr und verbilligte Nutzung für bestimmte Zielgruppen wie Taube, Ältere und Behinderte. i) <u>Behinderte</u>: Taube Kunden können über spezielle Text-Endgeräte (Minicom) mit normal hörenden Kunden kommunizieren. Da dieses Verfahren langsamer ist als normale Sprache, bietet der Betreiber eine Rückerstattungsregelung an, nach der taube Kunden bis zu 70% ihrer Gesprächskosten (bis zu einem bestimmten Jahreshöchstbetrag) zurückfordern können. Außerdem kann der Staat tauben Personen die beim Kauf eines Minicom-Gerätes anfallende Mehrwertsteuer zurückerstatten. ii) Ferner gewährt das Unternehmen anderen freiwilligen gemeinnützigen Gruppierungen wie den Samaritern, der irischen Gesellschaft für Krebsbekämpfung, der Krisenhilfe nach Vergewaltigungen usw. finanzielle Unterstützung; diese Organisationen können von Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen wollen, entweder kostenlos oder zu ermäßigten Gebühren anrufen werden. iii) <u>Regelung für Wenigbenutzer</u>: Beim analogen Mobilfunkdienst gibt es eine Regelung für Wenigbenutzer, bei der die Anschlußgebühren nur 41% der üblichen und die Grundgebühren 103 % der üblichen betragen, wozu aber ein monatlicher Freibetrag auf Inlandsgespräche hinzukommt. iv) <u>Ältere und Behinderte</u>: Das Wohlfahrtsministerium gewährt staatliche Beihilfen für Ältere und Behinderte, d.h. Erlaß der Telefongrundgebühr für bestimmte Ältere und Behinderte, die allein oder zusammen mit anderen unter die Ausnahmeregelung fallenden Personen leben.
I	Seit Januar 1995 können Wenigbenutzer auf Antrag eine Sonderregelung in Anspruch nehmen (eine niedrige Grundgebühr und eine Gebühr von nur 50 Lire pro Einheit bei höchstens 40 Gesprächseinheiten im Monat).
L	P&T Luxemburg beabsichtigt keine Einführung von Sondertarifen für soziale Zielgruppen, da die Telefontarife ohnehin schon sehr niedrig sind.
NL	Keine Sonderregelung für bestimmte Kundengruppen.
AUT	Bestimmte soziale Gruppen, wie Blinde, Behinderte, Rentner, Einkommensschwache und Studenten, brauchen die monatliche Grundgebühr nicht zu entrichten und dürfen das Telefon jeden Monat eine Stunde lang kostenlos benutzen.
P	Tarifiermäßigungen gelten für Ruhegehaltsempfänger, deren monatliches Einkommen unter der nationalen Mindestgrenze liegt. Diese zahlen um 60% verringerte Grundgebühren und erhalten mindestens 25 kostenlose Gesprächseinheiten pro Monat. Außerdem ist jeder Betreiber verpflichtet, Teilnehmern mit Sonderbedürfnissen Telefone mit Mikrofon, Verstärker, optischer Anzeige eines Anrufs usw. zur Verfügung zu stellen.
FIN	Es gibt keine Sonderregelung für Telekommunikationsgebühren. Sonderdienste für bestimmte Zielgruppen, die die Betreiber nicht freiwillig bereitstellen (z.B. Sonderdienste für Behinderte), werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

SWED	Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Staat und Telia, wonach sich das Unternehmen verpflichtet, eine Regelung für Wenigbenutzer (Telia Mini) anzubieten. Die vierteljährliche Gebühr darf 70% der normalen nicht überschreiten, und mindestens 10% aller Privatkunden sollten in den Genuß dieser Regelung kommen.
UK	BT bietet folgende Regelungen an: <u>Anschlußgebühren in Raten</u> - die Anschlußgebühr kann in 5 Vierteljahresraten (zusätzlich einer Verwaltungsgebühr) entrichtet werden. <u>Gebührenhinterlegung</u> - BT beabsichtigt, 1996 Nutzungsbeschränkungen einzuführen. Dabei erklären sich Neukunden bereit, ihre Gesprächsgebühren auf einen bestimmten Höchstbetrag zu beschränken. Damit dürfte sich eine Gebührenhinterlegung im wesentlichen erübrigen. <u>Regelung für Wenigbenutzer</u> - BT bietet diese Regelung im Rahmen ihrer Genehmigung an; die entsprechenden Leitlinien werden mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. <u>Ältere und Behinderte</u> - Neukunden, die älter als 65 sind, brauchen nur dann eine Gebühr zu hinterlegen, wenn sie BT Geld schulden oder bankrott sind (Kingston hat eine ähnliche Regelung) <u>Schutzklausel</u> - Ältere und Behinderte dürfen für die Bezahlung der Rechnung eine Drittperson benennen. <u>Vorrangige kostenlose Störungsbehebung</u> - Kunden, für die das Telefon lebensnotwendig ist, werden bei Störungen vorrangig behandelt. <u>Sehbehinderte und Blinde</u> - erhalten Rechnungen mit Großdruck bzw. in Braille-Schrift oder "sprechende" Rechnungen und kostenlose Telefonauskunft (letzteres bieten alle Unternehmen zur Erfüllung einer Genehmigungsanforderung an). Kostenlose Auskunftsdienste können Seh- und anderweitig Behinderte in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, sich des gedruckten Telefonbuchs zu bedienen. <u>Taube Benutzer</u> - haben Zugang zum Tippsprechen (Type talk); diesen Dienst muß BT im Rahmen seiner Genehmigung anbieten und finanzieren. Benutzern von Text-Endgeräten wird eine Ermäßigung gewährt, da Verbindungen über Texttelefone länger dauern als übliche Gespräche. Einige Kabelgesellschaften ermöglichen es behinderten Kunden, ihre Rechnung bei einem Hausbesuch zu begleichen.

Quelle: Einzelstaatliche Aufsichtsbehörden (1995).

FRAGEBOGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

I. DERZEITIGER STAND DES UNIVERSELLEN DIENSTES

Fragen bezüglich des allgemeinen Verbreitungsgrads von Telefonen

1. *Anzahl der Geschäfts- und Privatkundenanschlüsse Ende 1990 und Ende 1994? Bitte nennen Sie aktuelle Zahlen, falls vorhanden.*
2. *Verhältnis von Privattelefonanschlüssen zur Anzahl der Haushalte Ende 1990 und Ende 1994?*
3. *Gesamtzahl öffentlicher Fernsprecher Ende 1990 und Ende 1994?*
4. *Gesamtzahl von Zellulartelefonteilnehmern Ende 1990 und Ende 1994? Bitte nennen Sie aktuelle Zahlen, falls vorhanden.*

Fragen zu grundlegenden Kriterien der Dienstqualität

5. *Bitte beschreiben Sie ausführlich die derzeit veröffentlichten Hauptqualitätskriterien des Telefondienstes. Gibt es Vorgaben bezüglich der Frist für die Einrichtung eines Netzanschlusses und für Reparaturzeiten? Nennen Sie gegebenenfalls Entschädigungsregelungen und den Anteil der betriebsbereiten öffentlichen Telefone.*

Fragen zu den Merkmalen des Grundtelefondienstes

6. *Bitte nennen Sie die wichtigsten Dienstmerkmale, die die Festnetzbetreiber anbieten. Bitte geben Sie an, ob folgende Dienstmerkmale kommerziell verfügbar sind bzw. wann deren Einführung geplant ist: Tastenwahl (Mehrfrequenzverfahren), Anrufunterbrechung/Anklopfen, Anrufweiterschaltung bzw. Anrufumlegung, Sprachspeicherdienste und Anzeige der Rufnummer des Anrufers. Hat der Kunde die Möglichkeit, bestimmte Merkmale (wie Anzeige der Nummer des Anrufers) für den Anschluß oder einzelne Anrufe oder den Zugang zu bestimmten Mehrwertdiensten (wie kostspieligen oder "Kiosk"-Diensten) zu sperren?*

II ANPASSUNG DER TARIFSTRUKTUREN, ERSCHWINGLICHE PREISE UND SONDERREGELUNGEN

In den meisten Mitgliedsstaaten ändert sich die Gebührenregelung im Zuge der Tarifneuordnung und trägt damit den heutigen Kostenstrukturen und dem Wettbewerbsdruck Rechnung. Die effiziente Nutzung von Telekommunikationsdiensten wird dadurch gefördert.

Fragen bezüglich umfangreicher Preisanpassungen, eines Maßes für allgemeine Preisrückgänge, von Preiskontrollmechanismen zur Begrenzung von Gebührenanpassungen, erschwinglicher Gebühren für den Telefondienst und Sondertarifregelungen.

1. *Welche Tarifreformen größeren Umfangs wurden durchgeführt oder sind vorgesehen?*
2. *Lassen sich die durchschnittlichen Gebührenänderungen seit 1990 beziffern? (Bitte aufschlüsseln nach Anschlußgebühren, Grund-/Festgebühren, Gebühren für Orts-, Fern- und Auslandsgespräche.)*
3. *Gibt es Zielvorgaben bezüglich der Angleichung der Tarifstrukturen, und falls ja, welche?*
4. *Gibt es Preiskontrollmechanismen, und falls ja, welche? Ist geplant, derartige Verfahren einzuführen beziehungsweise bestehende zu ändern?*
5. *Bestehen (freiwillige oder vorgeschriebene) Sondertarifregelungen für bestimmte Zielgruppen oder sind solche vorgesehen? Bitte nennen Sie Sonderregelungen für soziale Zielgruppen (Behinderte/Ältere/Einkommensschwache usw.). Gibt es Regelungen, um die negativen Auswirkungen einer Tarifreform auf bestimmte Kunden aufzufangen? Bestehen (freiwillige oder vorgeschriebene) Sonderregelungen für Wenigbenutzer oder sind solche geplant?*

Anhang 3 Verzeichnis der Organisationen, die schriftlich zum thematischen Papier Stellung genommen haben

**ANHANG 3: VERZEICHNIS DER ORGANISATIONEN, DIE SCHRIFTLICH ZUM
THEMATISCHEN PAPIER ÜBER DEN UNIVERSALDIENST
STELLUNG GENOMMEN HABEN**

ANGA

Antelope Consulting

APEC - Association of Private European Cable Operators

ARD - Radio + TV

ASIMILEC

AT & T

ATC Finland

Austrian Ministry of economy and transport

Belgacom

BellSouth

British Telecom

Bureau Européen des Unions des Consommateurs

Conseil National du Patronat Français

Compagnie Générale des Eaux

COST 219 - National Research & Development Centre for Welfare & Health

COST 219 The Mike Martin Consultancy

CRID

CURDS - University of Newcastle

Dansk Industri (DI)

Department of Trade and Industry (UK)

Deutsche Postgewerkschaft

Deutsche Telekom

Direction Générale des Postes et Télécommunications (FR)

ETNO

EU Committee of the American chamber of Commerce in Belgium

European Conference of Data Protection Commissioners

Forschungsinstitut für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung

France Telecom

Fundesco

GEF - Global Electronic Finance Management

INESC

Ingeniería y Gestión de Redes

INTEL

International Council of Aircraft Owner and Pilot Associations

IPTT

Kooperativa Institutet

Erika Mann M.E.P.

Mercury Communications Ltd

MFS Communications

Ministerie Van Verkeer en Waterstaat (NL)

Ministry of Transport & Communications (FIN)

Ministry of Transport & Communications (SWED)

Omnitel Pronto Italia

Portugal Telecom

PTT Force Ouvrière

PTT Telecom

STET

TAG - Telecommunications Action Group

TELECEL S.A.

Telecom Eireann

Telefonica de Espana

Telenor

Anhang 3 Verzeichnis der Organisationen, die schriftlich zum thematischen Papier Stellung genommen haben

TELIA AB
The Finnish Consumers Association
Thyssen Telecom A.G.
The Telecommunications Managers Association
United States Council for International Business
Universidad de Valencia
Universität Potsdam
VEBACOM

Anhang 4 Zusammenfassung der hauptpunkte der öffentlichen konsultation zum thematischen papier über den universellen dienst

ANHANG 4 : ZUSAMMENFASSUNG DER HAUPTPUNKTE DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM THEMATISCHEN PAPIER ÜBER DEN UNIVERSELLEN DIENST

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation ging eine Vielzahl unterschiedlicher Bemerkungen ein. Fünf Schwerpunkte sollen hier behandelt werden:

1. *Umfang des universellen Telefondienstes*

Die stetige Verbesserung von Umfang und Qualität des Dienstes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wird anerkannt. Nur wenige Stimmen sprechen sich dafür aus, den universellen Telefondienst gründlich umzuformen. Er sollte detailliert festgelegt, dabei aber offen für Anpassungen an sich ändernde Kundenbedürfnisse und Markterfordernisse bleiben. Dennoch könnte nach Ansicht einiger Organisationen, insbesondere von Verbraucherverbänden und Betreibern in benachteiligten Gebieten, das derzeitige Konzept des universellen Dienstes weiter gefaßt sein und sowohl Mietleitungen als auch ISDN beinhalten.

Begrüßt werden dabei Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Stärkung des derzeitigen Konzeptes, um die bedeutenden Lücken zu schließen, die darin bezüglich des Umfangs des universellen Telefondienstes und der notwendigen ausdrücklichen Verpflichtung zum Angebot zu erschwinglichen Preisen bestehen. Vor allem müßten die Benutzer angemessene Informations- und Kontrollmöglichkeiten über ihre Ausgaben erhalten, z.B. durch Einzelgebührennachweis, flexible Zahlungsmodalitäten, wie die Aufteilung der Anschlußgebühren auf mehrere Raten, oder die Möglichkeit, Anrufe bei bestimmten Nummern zu sperren.

2. *Qualität des Dienstes und seine europaweite Vergleichbarkeit*

In der Konsultation wurde Besorgnis darüber geäußert, daß die nationalen Zielvorgaben hinsichtlich der Qualität des Dienstes wie auch Vorhandensein und Art der Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben sehr unterschiedlich sind. Dazu treten die Schwierigkeiten einiger einzelstaatlicher Aufsichtsbehörden bei der Zusammenstellung von Basisindikatoren des universellen Telefondienstes, wie Anzahl der Haushalte mit Telefon. Schließlich sind auch bestimmte Daten aus den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht miteinander vergleichbar.

Hier kann die Sprachtelefonie-Richtlinie teilweise Abhilfe schaffen, die die Festlegung und Veröffentlichung nationaler Dienstqualitätsindikatoren regelt. Die Konsultation zeigt jedoch, daß der Nutzer damit nicht zufrieden ist. Die unterschiedliche Dienstqualität in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt auch den Aufbau transeuropäischer Netze und Dienste und könnte, falls keine Angleichung erfolgt, die Kluft zwischen den entwickelten und den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft verstärken und so das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts gefährden.

Die Verbraucherverbände sorgen sich darum, ob auf nationaler Ebene geeignete Sanktionen zur Verfügung stehen, um die Dienstqualität nötigenfalls durchzusetzen.

Weiter sprechen diese Verbände allgemein die Frage der Verbrauchereinbindung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene bei der Festsetzung von Qualitätszielen für die Dienste und Maßnahmen zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit an, und generell die Einflußnahme des Benutzers auf Beschlüsse über die künftige Entwicklung des universellen Telefondienstes und der Informationsgesellschaft.

Anhang 4 Zusammenfassung der hauptpunkte der öffentlichen konsultation zum thematischen papier über den universellen dienst

3. *Kosten und Finanzierung des universellen Telefondienstes*

Bei der aktuellen Konsultation wurde nicht um ausführliche Stellungnahmen zu Kosten und Finanzierung des universellen Telefondienstes gebeten, da diese Aspekte bereits im Zusammenhang mit dem Grünbuch über die Infrastruktur (siehe KOM (95) 158) eingehend erörtert wurden. Diese Grundsätze sind in den Vorschlägen für eine Zusammenschaltungs- und für eine Wettbewerbsrichtlinie berücksichtigt.

Wurden dennoch Bemerkungen zu diesem Thema gemacht, so ging es dabei um praktische Fragen der Kostenberechnung (z.B. die Berechnung des Wertes für bestehende Betreiber, die den universellen Telefondienst anbieten) bzw. der Finanzierung (Anforderungen an einen Universaldienstfonds, Durchführbarkeit einer Wahlmöglichkeit zwischen finanziellem Beitrag und Dienstleistung). Obwohl die wichtigsten ordnungspolitischen Grundsätze in den vorgeschlagenen Rechtsvorschriften enthalten sind, werden weitere europäische Leitlinien zu diesen praktischen Fragen für sinnvoll erachtet.

4. *Tarifneuordnung*

Die Tarifneuordnung, zu der sich die Gemeinschaft verpflichtet hat, findet allgemeine Zustimmung; häufig wird in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit betont, diesen Prozeß vor dem Termin für die vollständige Liberalisierung abzuschließen. Vielfach wird auf die Vorteile hingewiesen, die vielen Benutzern aus insgesamt niedrigeren Tarifen entstünden.

Gleichzeitig wird anerkannt, daß bestimmte Benutzergruppen vor den Auswirkungen einer uneingeschränkten Tarifumgestaltung geschützt werden müssen, um zu vermeiden, daß das Netz Kunden verliert, für die der angebotene Dienst unerschwinglich wird. Verbraucherverbände betonen dabei die Bedeutung von Preiskontrollmechanismen und speziellen Tarifregelungen.

5. *Öffentlicher Zugang zur Informationsgesellschaft*

Die grundlegende Bedeutung der Informationsgesellschaft wird weitgehend anerkannt, doch werden die neu aufkommenden Dienste nicht als zum derzeitigen universellen Telefondienst gehörend angesehen. Unterstützung findet dabei die Idee, den "öffentlichen Zugang" je nach Marktnachfrage zu fördern (Anschluß von Schulen, Krankenhäusern, Bibliotheken usw.); nach dem derzeitigen Stand werden jedoch genaue Zielvorgaben nicht für notwendig erachtet.

Gleichzeitig ist man sich einig, daß auf nationaler wie europäischer Ebene geeignete Verfahren zur Überwachung der Nachfrage nach und der Aufnahme von neuen Diensten geschaffen werden müssen, um den Umfang des universellen Telefondienstes fortlaufend überprüfen und insbesondere die Entwicklung des "öffentlichen Zugangs", vor allem in den benachteiligten Gebieten der Union, messen zu können.

Verbraucherverbände betonen darüber hinaus, daß auch ihr Standpunkt bezüglich dieser Überwachungsverfahren berücksichtigt werden muß.

1 In Schweden etwa haben Neueinschreibungen für Mobildienste erstmals diejenigen für das Festnetz übertroffen.

2 In Spanien etwa nutzen mehr als 180 000 Teilnehmer schnurlose Ortsleitungsdienste, und es gibt mehr als 700 drahtlose öffentliche Telefonzellen.

Anhang 4 Zusammenfassung der hauptpunkte der öffentlichen konsultation zum thematischen papier über den universellen dienst

- 3 Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Aktion auf
Unionsebene für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Europäischen Union,
KOM(95) 529 vom 8.11.1995
- 4 VSAT - Very Small Aperture Satellite Terminals (Satellitenendeinrichtungen mit sehr kleiner
Blende).
- 5 Artikel 5 und Anhang III
- 6 Vgl. "Performance Indicators for Public Telecommunications Operators", Information Computer and
Communications Policy series, Nr. 22, OECD, Paris 1990 und ETSI Technischer Bericht "Quality of
service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony und Integrated Services
Digital Network (ISDN)" ETR 138, Juli 1994

Beschluß des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen:

"Der Universaldienst in der Telekommunikation im Hinblick auf ein vollständig liberalisiertes Umfeld - ein Grundpfeiler der Informationsgesellschaft"

KOM(96) 73 endg.; Ratsdok. 6259/96

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, den Umfang des Universaldienstes dynamisch, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und insbesondere allen Nutzern besseren und schnelleren Zugang zu Rechnernetzen wie dem Internet zu ermöglichen.
2. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission trotz der Kritik aus den Mitgliedstaaten daran festhält, die Definition des Universaldienstes auf dem Niveau einer Minimalversorgung der Bevölkerung anzulegen.

Der Bundesrat nimmt zustimmend davon Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten berechtigt sind, über den gemeinschaftsweiten Rahmen hinaus zusätzliche Universaldienstleistungen entsprechend der nationalen Definition festzulegen. Er hält es jedoch für unerläßlich, im Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit vorzusehen, daß auch solche zusätzlichen Dienstleistungen durch Marktbeteiligte finanziert werden können.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, daß den Mitgliedstaaten alsbald das Recht zugestanden wird, die mit den zusätzlichen Universaldienstleistungen möglicherweise verbundenen zusätzlichen Nettokosten in die Ausgleichsfinanzierung einzubeziehen.

3. Der Bundesrat begrüßt ferner, daß die vorliegende Mitteilung der Kommission der Forderung des Bundesrates nach Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes nicht entgegensteht.
4. Der Bundesrat hält es auch aus Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip für geboten, daß die Überprüfung des Universaldienstumfangs im Hinblick auf die technische und gesellschaftliche Entwicklung und erforderliche Anpassungen durch die Mitgliedstaaten erfolgt.